



Stadt Bern

**Botschaften des Stadtrats
an die Stimmberechtigten**

**Gemeindeabstimmung
vom 30. November 2008**



30. November

**Überbauungsordnung
Murtenstrasse 10–66**

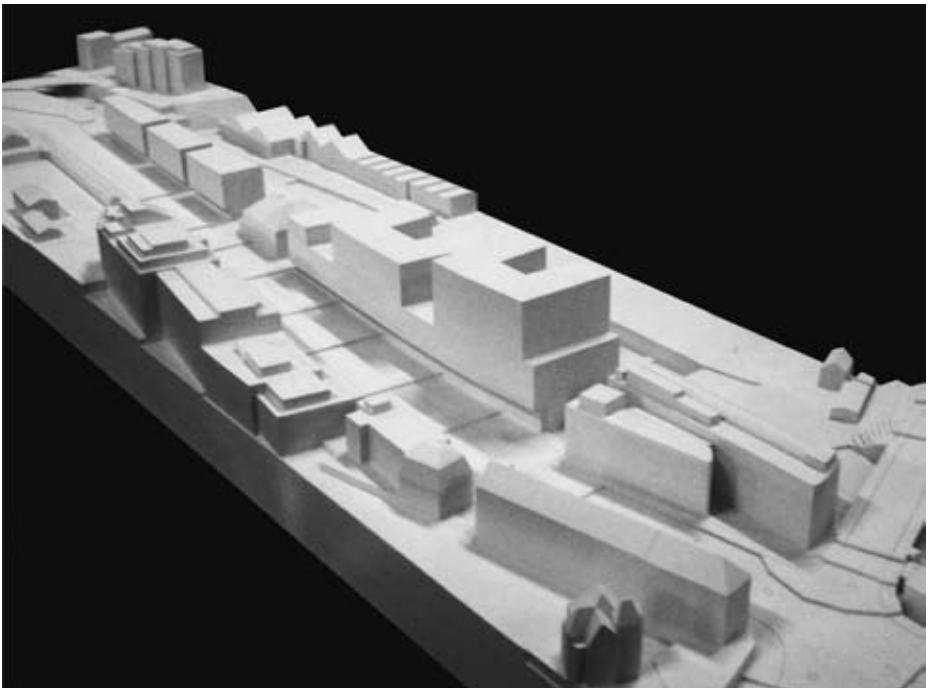
Zonenplan ZPP Mingerstrasse

**Zonenplan Feuerwehrkaserne
Viktoriastrasse 70 / 70a**

**Produktgruppen-Budget 2009
der Stadt Bern**

Inhalt	Seite
Überbauungsordnung Murtenstrasse 10–66	3
Zonenplan ZPP Mingerstrasse	17
Zonenplan Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a	27
Produktgruppen-Budget 2009 der Stadt Bern	39

Überbauungsordnung Murtenstrasse 10–66



*Modellfoto des Projektes «Mont Vully» (Architekturbüro Graber Pulver, Bern).
Rechts im Bild ist der Inselplatz mit dem Ausbildungszentrum Insel und dem Insel-Parking.*

Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern

Zonenplan: Der Zonenplan der Stadt Bern besteht aus dem Nutzungszonenplan (NZP) und dem Bauklassenplan (BKP). Er bildet zusammen mit der Bauordnung die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern. Der NZP legt die zulässige Nutzungsart für ein bestimmtes Areal fest; der BKP bestimmt mittels Bauklassen (Geschosszahlen) das zulässige Nutzungsmass.

Überbauungsordnung (UeO): Eine UeO besteht aus einem Überbauungsplan mit Vorschriften. Sie regelt über die Grundordnung hinaus detailliert die bauliche Ausgestaltung von bestimmten Arealen. Als Spezialvorschrift geht sie der Grundordnung vor.

Dienstleistungszone: Für Büro-, Reparatur-, Produktions- und Lagerbetriebe bestimmt. Für Freizeit- und Verkaufsnutzungen ist ein Verkehrsnachweis zu liefern. Wohnen ist in der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III bis maximal 50% gestattet.

Baulinien: Baulinien begrenzen die Baubereiche, innerhalb derer gebaut werden kann. Bei Gestaltungsbaulinien müssen die Gebäude genau auf die Baulinie gestellt werden. Lauben werden durch Erdgeschoss-Baulinien abgegrenzt.

Schützens- und erhaltenswerte Gebäude: In der UeO als «geschützt» bezeichnete Gebäude sind integral geschützt und dürfen nicht abgerissen werden. In der UeO als «erhaltenswert» bezeichnete Gebäude dürfen abgebrochen werden, wenn deren Erhaltung unverhältnismässig ist und sie durch einen qualitativ gleichwertigen Neubau ersetzt werden.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Das Inselspital als Teil der Stadtentwicklung	6
Attraktives Arbeitsgebiet	7/8
Überbauungsvorschriften	9–11
Überbauungsplan	12/13
Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage	14
Argumente für die Vorlage im Stadtrat	15
Antrag	16

Mehr Informationen

Die Original-Überbauungsordnung mit den zugehörigen Vorschriften kann in den 30 Tagen vor der Abstimmung auf der

BauStelle
Bundesgasse 38 (Parterre)
Telefon 031 321 77 77
E-Mail: baustelle@bern.ch

eingesehen werden. Hier liegen auch weitere Unterlagen zur Planungsvorlage, unter anderem ein Modell, auf.

Das Wichtigste auf einen Blick

Mit der UeO Murtenstrasse 10–66 wird das Gebiet zwischen der Murtenstrasse und dem SBB-Areal an der Depotstrasse besser erschlossen und besser überbaubar. Im heute unwirtschaftlichen Gebiet können nahe beim Inselspital 500 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Murtenstrasse erhält ein neues Gesicht.

Anlass

Die Planung wurde ausgelöst durch zwei Bauvorhaben von Kanton und Inselspital. Zudem ist aufgrund des Bauzustands vieler Gebäude in nächster Zeit mit weiteren Bauvorhaben zu rechnen.

Überbauung

In einem Wettbewerbsverfahren wurde ein Konzept entwickelt, das sich «Mont Vully» nennt. Es besteht aus drei fünfgeschossigen und einem abgestuften, bis zu zehngeschossigen Gebäude. Dazwischen liegt als Relikt aus alter Zeit das Lobhaus als Schutzobjekt. Entlang der Murtenstrasse sind Lauben vorgeschrieben.

Denkmalpflege

Im kantonalen Bauinventar werden das Lobhaus und das Reihenhaus Murtenstrasse 20–30 als schützenswert bezeichnet. Während das Lobhaus auch in der UeO geschützt wird, kann das Reihenhaus nicht erhalten werden. Zum einen sprechen städtebauliche sowie erschliessungstechnische Überlegungen gegen den Erhalt, zum andern lässt die Gebäudeform und der Bauzustand dieses Sandsteinbaues kein wirtschaftliches Projekt zu.

Erschliessung

Die Murtenstrasse als Hauptachse wird umgestaltet. Fussgängerinnen und Fussgänger können die Strasse zukünftig an fünf Stellen (heute zwei!) überqueren. Die drei Bushaltestellen bleiben erhalten. Hingegen werden eine neue Velospur und ein grosszügiger Fussweg mit Anliefermöglichkeit für die neuen Gebäude geschaffen. Die Baumreihe wird erhalten, wobei die meisten Bäume ersetzt werden müssen. Die 245 benötigten Parkplätze werden in einer oder zwei Sammelgaragen konzentriert.

Kosten

Die Überbauung verursacht der Stadt Kosten, die mit Mehrwertabgaben von betroffenen Grundeigentümern und Steuereinnahmen von 500 neuen Arbeitsplätzen finanziert werden können.

Wird die UeO in der Volksabstimmung abgelehnt, gilt weiterhin die bauliche Grundordnung der Stadt. Bei Baugesuchen ist das Bauinventar zu beachten. Die Erschliessung der einzelnen Parzellen bleibt ungerregelt und muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 62 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme der Überbauungsordnung Murtenstrasse 10–66.

Das Inselspital als Teil der Stadtentwicklung

Mit der Überbauungsordnung Murtenstrasse 10–66 wird ein wichtiges Stück der Stadt Bern erneuert und der Stadt-eingang von Norden her neu definiert.

Stadtentwicklungskonzept STEK

Das Gebiet Murtenstrasse ist im STEK 1995 kein neues Entwicklungsgebiet. Es hat jedoch lokale Bedeutung und hat im Quartierplan 2007 des Stadtteils III eine wichtige Funktion als Stadteingang und Ergänzungsgebiet zum mächtigen Komplex des Inselspitals. Es schliesst den Stadtteil Mattenhof gegen die Länggasse hin ab.

Das Inselspital als wichtigster Arbeitgeber in der Stadt

Das Inselspital ist mit etwa 8500 Arbeitsplätzen der grösste Arbeitgeber der Stadt. Es ist Teil des Medizinalclusters, der für die Stadt Bern wirtschaftlich eine zentrale Bedeutung hat.

Arbeitsplätze für spitalnahe Nutzungen

Mit diesem Konzept ist es möglich, dass etwa 500 neue Arbeitsplätze entstehen können. Der grösste Teil des Areal ist im Besitz der öffentlichen Hand (Kanton, Inselspital und Stadt). Es besteht die Absicht, Firmen aus der Gesundheitsbranche, die dem Inselspital nahe stehen, Flächen anzubieten. Die neuen Arbeitsplätze ziehen Steuereinnahmen von etwa 250 000 Franken pro Jahr nach sich. Das Gebiet erfüllt dadurch – nebst den Entwicklungsschwerpunkten – eine wichtige wirtschaftliche Funktion für die Stadt und stärkt den grössten Arbeitgeber von Bern.

Mobilitätskonzept

Die Stiftung Inselspital erarbeitet ein Konzept, um Verkehrsaufkommen, Verkehrsmittelwahl und Parkierung zu optimieren.



PK25 © swisstopo, Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (JA002036)

Das Planungsgebiet liegt zwischen dem Inselareal und dem SBB-Areal.

In der Nähe befinden sich der Bremgartenfriedhof sowie die im Bau befindliche Uni auf dem VonRoll-Areal.

Attraktives Arbeitsgebiet

Mit dieser Planung können Arbeitsplätze in einer wirtschaftlich interessanten Branche geschaffen werden. Das Image des Strassenzugs wird dabei aufgewertet.

Warum diese Planung?

Das Gebiet liegt bereits heute in der Dienstleistungszone, und zwar Murtenstrasse 10–56 in Bauklasse 5 und Murtenstrasse 58–66 in Bauklasse 3. Ausgelöst wurde diese Planung durch zwei Baugesuche im Jahre 2005. Mit diesen Baugesuchen wurden die Schwierigkeiten, das Gebiet vernünftig zu erschliessen, offensichtlich. Zudem bestand seitens des Gestaltstellers die Absicht, das schützenswerte Lobhaus abzubrechen.

Das städtebauliche Konzept «Mont Vully»

Der im Jahre 2006 durchgeführte städtebauliche Wettbewerb unter fünf renommierten Architekturbüros führte zum Konzept «Mont Vully» der Berner Architekten Graber Pulver. Die Stadteinfahrt von Norden her beginnt mit fünfgeschossigen Bauten zwischen dem mächtigen Spitzahorn an der Busendhaltestelle «Güterbahnhof» und dem Lobhaus, das erhalten werden soll. Zwischen Lobhaus und dem Ausbildungszentrum/Parking Insel steigt die Höhe der Überbauung an, bis sie 10 Geschosse erreicht, was die Silhouette des Strassenzugs wie diejenige des Mont Vully am Murtensee erscheinen lässt, welcher dem Wettbewerbsprojekt den Namen gab.

Ende eines schützenswerten Gebäudes

Das Projekt lässt das Lobhaus, das ursprünglich abgerissen werden sollte, als Teil der alten Baustruktur stehen.

Dafür wird das schützenswerte, aber schlecht nutzbare Sandstein-Reihenhaus Murtenstrasse 20–30, direkt neben dem Inselparking, durch einen städtebaulich besseren Neubau ersetzt. An dieser Stelle werden unterirdisch die meisten der 245 benötigten Abstellplätze für Motorfahrzeuge untergebracht, so dass die bestehende Einfahrt zum Parkhaus benutzt werden kann. Mit dem Neubau wird der wirtschaftlich bedeutende Medizinalcluster Bern gestärkt.

Die Umgestaltung der Murtenstrasse

Die Erneuerung des Gebietes bedingt eine bessere Anbindung an das Inselareal. Die heute als unwirlich empfundene Murtenstrasse wird auf der ganzen Länge mit Lauben gesäumt. Die zwei bestehenden Fussgängerstreifen werden mit drei weiteren ergänzt. Die bestehende Baumreihe mit den zum Teil knorrigen Bäumen wird durch eine neue ersetzt. Die Strasse erhält bergwärts einen Velostreifen und einen grosszügigen Fussweg, der auch zum Zwecke der Anlieferung befahren werden kann, wie das weiter unten an der Laupenstrasse beim Allianz-Gebäude der Fall ist.

Im unteren Teil des Areals müssen im Erdgeschoss Publikumsnutzungen realisiert werden. Damit kann erreicht werden, dass der Strassenzug belebt wird. Heute wird die Strasse von den Autos dominiert; in Zukunft werden vermehrt Leute die Strasse bevölkern. Die 3 Bushaltestellen bleiben erhalten und die ÖV-

Erschliessung hier und im ganzen Inselareal wird verbessert.

Kosten

Für die Umgestaltung der Murtenstrasse ist mit Baukosten von 2 Millionen Franken und mit zusätzlichen Unterhaltskosten von 5000 Franken pro Jahr zu

rechnen. Durch die höhere Nutzung entstehen Mehrwerte für die Grundeigentümerschaft. Diese hat sich verpflichtet, bei Realisierung von Neubauten einen Teil derselben der Stadt abzutreten. So dürften im Verlaufe der Zeit ungefähr 1,2 Millionen Franken in die Stadtkasse fliessen.

Überbauungsvorschriften Murtenstrasse 10–66

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Überbauungsordnung gilt für das im Überbauungsplan umrandete Gebiet.

Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung

¹ Die Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Bauordnung vom 27. Dezember 2006, Nutzungszonenplan vom 8. Juni 1975 und Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987 mit zugehörigen Vorschriften) vor. Ergänzend gelten die Vorschriften der Grundordnung.

² Die bisherigen Baulinien innerhalb des Wirkungsbereichs werden aufgehoben.

2. Abschnitt:

Änderungen der Grundordnung

Art. 3 Art der Nutzung

¹ Es gilt die Dienstleistungszone D gemäss Artikel 22 der BO.06.

² Ladengeschäfte, Gaststätten und Freizeiteinrichtungen, die den örtlichen Bedürfnissen dienen, sowie Hotelnutzung sind gestattet.

³ Im Baubereich B sind entlang der Murtenstrasse im Erdgeschoss Publikumsnutzungen vorgeschrieben.

Art. 4 Mass der Nutzung, Gebäudehöhe, Bauweise

¹ In den Baubereichen A, C, D und E gilt eine maximale Gebäudehöhe von 18,00 Meter, in Baubereich B von 33,00 Meter. Gemessen wird in der Mitte der Strassenfassade ab Niveau Murtenstrasse.

² Im Baubereich B beträgt das maximale Mass der Nutzung 27 500 m² Bruttogeschossfläche.

³ Die Geschosshöhe ist innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe nicht beschränkt.

⁴ Gebäudelängen und Gebäudetiefen sind nicht beschränkt.

⁵ Innerhalb der Baubereiche gilt die geschlossene Bauweise für die ganze Gebäudetiefe.

Art. 5 Lärmempfindlichkeitsstufe

Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III der eidgenössischen Lärmschutzverordnung.

Art. 6 Anzahl der Abstellplätze

¹ Für Baubereich B sind 175, für Baubereich C 15, für Baubereich D 20, für Baubereich E 20 und für Baubereich L 15 Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen.

² Bezüglich der Abstellplätze für Velos gilt die kantonale Bauverordnung vom 6. März 1985.

³ Für jede Baustufe müssen die Erschliessung und die Anzahl der Abstellplätze nachgewiesen werden.

⁴ Die Abstellplätze können im Wirkungsbereich zusammengefasst oder in der näheren Umgebung in Fussdistanz angeordnet werden.

3. Abschnitt:

Ergänzende Vorschriften

Art. 7 Erschliessungsanlagen

¹ Es sind die im Plan festgelegten Fussgängerbereiche (Detailerschliessung) zu erstellen und deren Unterhalt dauernd zu gewährleisten.

² Es sind die im Plan festgelegten Lauben zu erstellen und deren Unterhalt dauernd zu gewährleisten.

³ Es ist der im Plan festgelegte öffentliche Fussweg (Detailerschliessung) zu

erstellen. Dieser darf von Motorfahrzeugen nur zum Zwecke der Anlieferung befahren werden.

⁴ Die Zu- und Wegfahrt für die Anlieferung darf nur an den im Plan angezeigten Orten erfolgen. Provisorische Lösungen sind erlaubt, wenn auf der Nachbarparzelle erst später gebaut wird.

⁵ Die Zu- und Wegfahrt für alle Abstellplätze für Motorfahrzeuge gemäss Artikel 6 Absatz 1 ist für alle Grundstücke an den im Plan angezeigten Orten zu erstellen.

Art. 8 Baulinien, Baubereiche

¹ Die Baulinien begrenzen die Baubereiche A bis E. Sie gehen den Vorschriften über die Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände vor.

² Erdgeschossbaulinien begrenzen die Baubereiche im Erdgeschoss. Anlieferungsrampen im Erdgeschoss sind untersagt, versenkbare Warenlifte gestattet.

³ Gestaltungsbaulinien definieren die Gebäudeflucht, an die gebaut werden muss.

⁴ Ausserhalb der Baubereiche sind unterirdische Bauten nur für Parkieranlagen zulässig.

Art. 9 Dachform, Dachgestaltung

¹ Es sind nur Flachdächer zulässig.

² Über dem Attikageschoss sind keine technischen Dachaufbauten gestattet.

³ Im Attikageschoss sind Technikräume sowie Gemeinschaftseinrichtungen wie Cafeterias und Sitzungszimmer gestattet.

⁴ Das Attikageschoss muss mindestens 3,50 Meter, auf der Strassenseite der Baubereiche C, D und E mindestens 2,50 Meter von der Fassade zurückgesetzt werden.

⁵ Wo die Dachfläche für Solaranlagen verwendet wird, kann auf die Dachbegrünung gemäss Artikel 7 BO verzichtet werden.

Art. 10 Gestaltung der Bauten und Aussenräume

¹ In den einzelnen Baubereichen sind die wesentlichen Gestaltungsmerkmale, insbesondere Farbe und Material, aufeinander abzustimmen. Sie werden im einzelnen Baubereich durch den ersten Neubau bestimmt.

² Für die Stellung, Volumetrie und Gestaltung der Bauten ist das Richtprojekt «Mont Vully» vom August 2006 wegweisend.

³ Wird ein Wettbewerb durchgeführt, ist anstelle des Richtprojekts nach Absatz 2 das Wettbewerbsprojekt massgebend.

Art. 11 Baudenkmäler

Die im Überbauungsplan als geschützt oder erhaltenswert bezeichneten Baudenkmäler unterstehen Artikel 10b Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985.

Art. 12 Alleebäume

¹ An den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen sind Alleebäume zu erhalten oder neu zu pflanzen. Diese sind Bestandteil der Erschliessungsanlagen.

² Im Bereich des Kronenumfanges der Bäume sind Bauten und Abgrabungen untersagt.

Art. 13 Ver- und Entsorgung

¹ Bestehende Werkleitungen sind zu erhalten oder können auf Kosten der Verursacherinnen bzw. Verursacher verlegt werden. Der Zutritt zu Betrieb und Unterhalt ist zu gewährleisten.

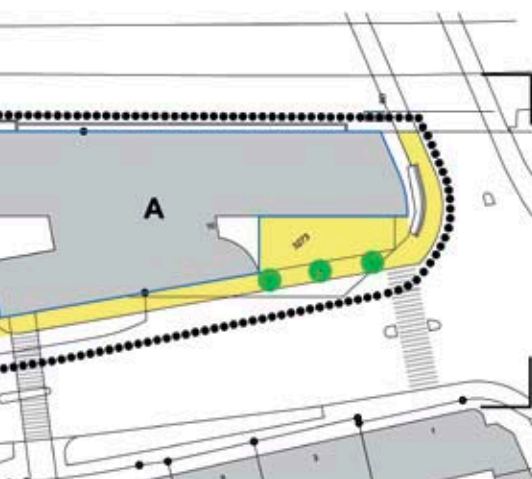
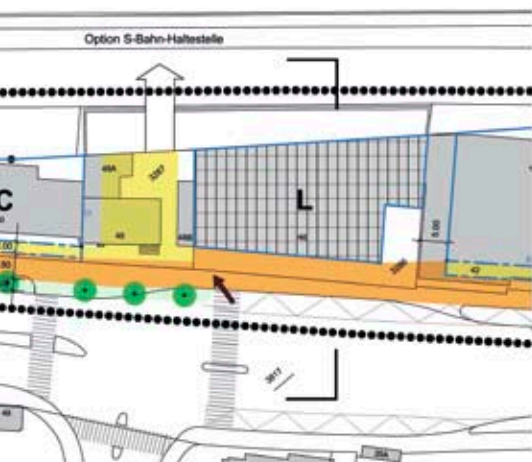
² Sofern die Raumheizung und Warmwasseraufbereitung nicht mit erneuerbaren

Energien oder Wärmepumpen betrieben werden, sind sie an das Fernwärmenetz anzuschliessen. Kann Fernwärme nicht geliefert werden, ist auch der Anschluss an das Gasnetz gestattet.

³ Neubauten müssen mindestens nach Minergiestandard realisiert werden.

Hinweise

1. Zwischen der Grundeigentümerschaft und der Stadt Bern ist am 11. Januar 2008 ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen worden, der den Ausgleich von Planungsvorteilen gemäss Artikel 142 des kantonalen Baugesetzes und die Finanzierung der Erschliessungsanlagen regelt. Für den Baubereich B wurde die Durchführung eines Wettbewerbs nach SIA-Ordnung 142 vereinbart.
2. Die Überbauungsordnung ersetzt das Bauinventar.



Festlegungen:

	Wirkungsbereich	Art. 1
A-E	Baubereiche	Art. 4 und 8
	Fussgängerbereich (Detailschliessung)	Art. 7/1
	Lauben	Art. 7/2
	Fussweg / Anlieferung (Detailschliessung)	Art. 7/3
	Zu- und Wegfahrt Anlieferung	Art. 7/4
	Zu- und Wegfahrt private Abstellplätze	Art. 7/4
	Baulinie	Art. 8/1
	Erdgeschoss - Baulinie	Art. 8/2
	Gestaltungsbaulinie	Art. 8/3
	Geschützte Bau	Art. 11
	Erhaltenswerte Bauten	Art. 11
	Alleeblume bestehend	Art. 12
	Alleeblume neu	Art. 12

Hinweise:

	Murtenstrasse (Basisschliessung)
	Grünstreifen
	Fussgängerstreifen
	Bushaltestelle

Denkmalspflege Die Überbauungsordnung ersetzt das Bauinventar



0 5 10 15 20 25

Stadtplanungsamt Bern

Plan Nr. 1267/1
Datum 15.09.2007
Massestab 1:500

Der Stadtplaner
Christian Weismann

C. Weismann

Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe haben sich 9 Mitwirkende zur Überbauungsordnung geäußert. Gelobt wurde unter anderem, dass eine Brache in der Nähe des Stadtzentrums zu neuem Leben erweckt werden kann. Kritisiert wurden das zusätzliche Verkehrsaufkommen und die Tatsache, dass ein schützenswertes Gebäude geopfert wird.

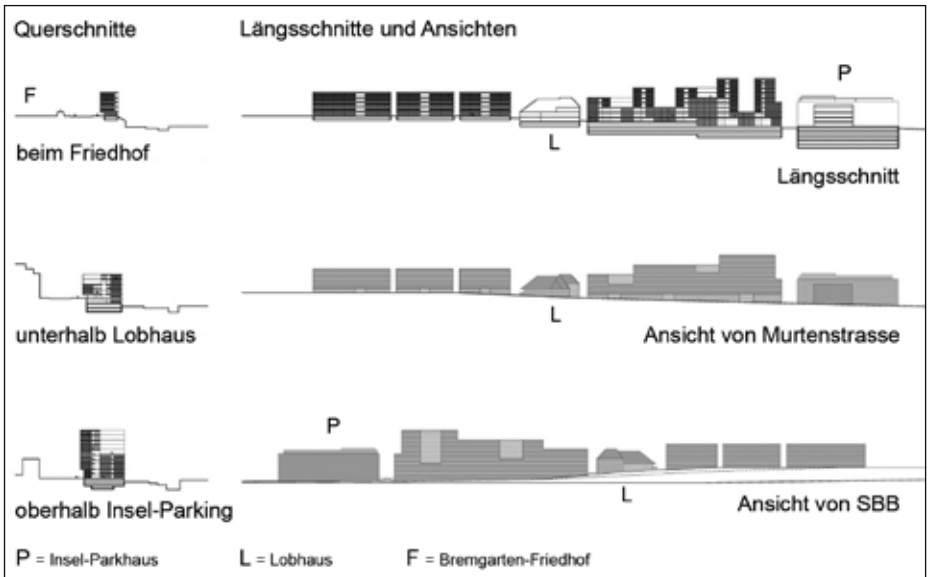
Kantonale Vorprüfung

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde der Verzicht auf das schützenswerte Reihenhaus genau unter die Lupe genommen. Die dargelegten Studien zu Städtebau und Verkehrserschließung und die Gutachten zum Bauzustand vermochten zu überzeugen. Das Amt für Ge-

meinden und Raumordnung bezeichnete unter Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen die UeO als genehmigungsfähig.

Öffentliche Auflage und Einsprache

Im Rahmen der öffentlichen Auflage ist nur eine einzige Einsprache eingereicht worden. Der Berner Heimatschutz setzt sich für die Erhaltung nicht nur des Lobhauses, sondern auch des Sandsteinhauses Murtenstrasse 20–30 ein, was ein komplett anderes städtebauliches Konzept bedingen würde. Sollte die Einsprecherin im Beschwerdeverfahren recht bekommen, würde vermutlich die ganze Überbauungsordnung trotz Zustimmung in der Volksabstimmung nicht genehmigt.



Schnitt und Ansichten (aus Sicht Murtenstrasse und SBB-Areal) des Konzepts «Mont Vully»

Argumente für die Vorlage im Stadtrat

- Die verschiedenen Planungsvorhaben von der Insel und vom Kanton haben den Gemeinderat veranlasst, eine Gesamtplanung für diesen Bereich auszuarbeiten. Dieses Vorgehen ist sinnvoll und richtig. Es wird an diesem Standort eine massive Verdichtung geben, das ist ideal. Dem Inselspital wird dadurch ermöglicht, jetzige und zukünftige Raumbedürfnisse zu realisieren.
- Wir sind zum Schluss gekommen, dass die Fachleute der Planung und auch der Gemeinderat die Abwägung der verschiedenen Interessen mit der nötigen Sorgfalt gemacht haben. Selbstverständlich ist der Abbruch des Gebäudes Murtenstrasse 20–30 bedauerlich. Ein wichtiger und selten gewordener Zeitzeuge der jüngeren Berner Geschichte verschwindet. Die städtebaulichen Überlegungen für die Weiterentwicklung des Gebiets relativieren aber ganz klar das öffentliche Interesse am Erhalt dieses geschützten Objekts.

Antrag

Gestützt auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 62 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und bei 1 Enthaltung folgenden

Beschluss

zur Annahme:

1. Die Stadt Bern erlässt die Überbauungsordnung Murtenstrasse 10–66, bestehend aus dem Überbauungsplan vom 15. August 2007 mit Überbauungsvorschriften.
2. Die bisherige Zonenordnung im Planungsgebiet wird aufgehoben.

Bern, 8. Mai 2008

Im Namen des Stadtrats:

Der Präsident:
Andreas Zysset

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

**Abstimmungsergebnis:
62 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung**

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Zonenplan ZPP Mingerstrasse



Das Planungsgebiet ZPP Mingerstrasse (innerhalb der punktierten Linie)

Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern

In der vorliegenden Abstimmungsbotschaft werden u.a. folgende Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern verwendet:

Zonenplan: Der Zonenplan der Stadt Bern besteht aus dem Nutzungszonenplan und dem Bauklassenplan; er bildet zusammen mit der Bauordnung die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern.

Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse B (FB*): Umfasst für die Überbauung bestimmte Grundstücke. Die maximale Ausnützungsziffer beträgt 0,6.

Zone mit Planungspflicht (ZPP): Setzt eine Überbauungsordnung oder einen Projektwettbewerb im Rahmen der Zonenplanvorschriften voraus. Die ZPP wird von den Stimmberechtigten beschlossen, während die Anschlussplanung Sache des Gemeinderats ist.

Überbauungsordnung (UeO): Eine Überbauungsordnung besteht aus einem Überbauungsplan mit Vorschriften. Sie regelt über die Grundordnung hinaus detailliert die bauliche Ausgestaltung eines bestimmten Areals. Als Spezialvorschrift geht sie der Grundordnung vor.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	19
Der Erlebnis- und Wirtschaftsstandort Bern-Wankdorf	20
Was die ZPP Mingerstrasse festlegt	21
Argumente für die Vorlage im Stadtrat	22
Antrag	23
Anhang: Plan Nr. 1366/1 mit Vorschriften	24/25

Mehr Informationen

Der Originalplan zum Zonenplan ZPP Mingerstrasse kann in den 30 Tagen vor der Abstimmung auf der

BauStelle
Bundesgasse 38 (Parterre)
Telefon 031 321 77 77
E-Mail: baustelle.pvt@bern.ch

eingesehen werden. Hier sind auch weitere Unterlagen zur Planungsvorlage aufgelegt.

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Planung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Verdichtung eines Teils der Parzelle 3653/IV im Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bern-Wankdorf. Der vorliegende Zonenplan weist die bisherige Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse B (FB*) einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) zu.

Die Planungsvorlage umfasst 6600 m² Bauland zwischen Autobahn, Curlinghalle und PostfinanceArena. Auf der Grundlage des Richtplans ESP Wankdorf ermöglicht der Zonenplan ZPP Mingerstrasse neue Büro- und Dienstleistungsnutzungen. Auch Hotels und Gaststätten sind zugelassen.

Projekt aus Wettbewerb

Die anstelle der Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse beantragte Zone mit Planungspflicht (ZPP) schafft den planungs- und bau-

rechtlichen Rahmen für die Überbauung und den Aussenraum. Das Projekt selbst wird aus einem Wettbewerb hervorgehen und als Grundlage für die anschließende Baueingabe dienen.

Stadt baut nicht selbst

Das Land (Parzelle 3653/IV) gehört der Stadt Bern. Sie erlässt mit dem Zonenplan nur die Grundlagen für eine Überbauung der Baulandfläche. Tatsächlich überbaut wird diese jedoch nicht von ihr selbst, sondern von interessierten Investorinnen und Investoren.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 66 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen die Abstimmungsvorlage Zonenplan ZPP Mingerstrasse (Plan Nr. 1366/1 vom 16. März 2006 mit zugehörigen Vorschriften) zur Annahme.

Der Erlebnis- und Wirtschaftsstandort Bern-Wankdorf

Die Planungsvorlage ZPP Mingerstrasse ist eingebettet in die grossräumige Planung für den Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bern-Wankdorf und abgestimmt mit dem bewilligten Projekt für die Erneuerung der PostfinanceArena.

Auf der Grundlage kantonaler Konzepte und des räumlichen Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Bern (STEK) haben Stadt und Kanton Bern sowie die Gemeinden Ittigen und Ostermundigen, die BEA bern expo und die SBB gemeinsam einen Gesamtplan für den sogenannten Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bern-Wankdorf erarbeitet.

Koordiniert mit Richtplan

Die Gesamtplanung des Entwicklungsschwerpunkts (ESP) legt die Rahmenbedingungen fest, die bei den folgenden Nutzungsplanungen im Gebiet Wankdorf zu berücksichtigen sind. Der vorliegende Zonenplan ist mit dem revidierten ESP-Richtplan Bern-Wankdorf abgestimmt.

Optimale Nutzungskombination

Mit der geplanten baulichen Verdichtung kann der Standort von sport- und veranstaltungsbezogenen Nutzungen sinnvoll ergänzt und städtebaulich stark aufgewertet werden. Die geplante Überbauung schafft zusammen mit der erneuerten PostfinanceArena und dem davor liegenden Platz ein völlig neues und zukunftsweisendes Image des Orts.

Umweltverträglich

Im Rahmen des Umweltberichts wurde nachgewiesen, dass das Planungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die weitere Umgebung, insbesondere das Nordquartier, hat. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr wird hauptsächlich mit der Tramlinie 9 (Haltestelle Guisanplatz) sichergestellt. Die zusätzliche Verkehrserzeugung von durchschnittlich 500 Fahrten pro Tag (bei maximalen 15000 m² Bruttogeschossfläche und 125 Parkplätzen) ist im Vergleich zur heutigen Verkehrsbelastung gering. Beim Neubauprojekt handelt es sich um keine verkehrsentensive Anlage, da die Fahrtenerzeugung deutlich unter dem Wert von 2000 Fahrten pro Tag liegt. Es wird kein Fahrtenkredit aus dem Fahrleistungsmodell des Kantons Bern benötigt. Die geplanten Nutzungen können mit dem bestehenden Verkehrssystem erschlossen werden. Die Umweltbelastungen durch den prognostizierten Mehrverkehr nach der Überbauung liegen unter den definierten Grenzwerten der Umweltschutzgesetzgebung (Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung).

Was die ZPP Mingerstrasse festlegt

Mit der Änderung der Grundordnung soll – als Voraussetzung für die bauliche Verdichtung – ein Teil der Parzelle 3653/IV von der Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse B (FB*) in eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) umgewandelt werden.

Der Planungssperimeter befindet sich gemäss Nutzungszonenplan in der Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse B (FB*). Damit die vorgesehene Überbauung mit Büro- und Dienstleistungsnutzungen oder auch mit einem Hotel und Gaststätten verwirklicht werden kann, muss das Baugelände umgezont werden.

Städtebaulicher Akzent

Die Planung orientiert sich am Ziel einer besonders haushälterischen Bodennutzung. Das zulässige Nutzungsmass beträgt höchstens 15000 m² Bruttogeschossfläche. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 55 Meter. Die Geschosshöhe innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe ist frei.

Attraktiver Aussenraum

In Abstimmung mit dem Umfeld der erneuerten PostfinanceArena ist der Aussenraum öffentlich zugänglich und nach Möglichkeit begrünt zu gestalten.

Erschliessung und Parkplätze

Die nach Bauverordnung zu erstellenden Abstellplätze für Motorfahrzeuge werden unterirdisch angeordnet. Die Erschliessung erfolgt über die bestehende Zu- und Ausfahrt der Einstellhalle der Wankdorf-Allmend AG auf der Seite Boligenstrasse.

Wettbewerbspflicht

Gemäss Infrastrukturvertrag wird für die architektonische Gestaltung des Neubaus und des Aussenraums ein Projektwettbewerb nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt. Das Wettbewerbsprogramm hat der Gemeinderat zu genehmigen. Das Wettbewerbsergebnis wird die Grundlage für das Baugesuch bilden. Laut kantonalem Baugesetz kann auf eine Überbauungsordnung verzichtet werden, wenn das Bauprojekt dem Wettbewerbsergebnis entspricht und die Zonenplanvorschriften einhält.

Mitwirkung – Auflage – Genehmigung

Der Zonenplan ZPP Mingerstrasse war vom 25. November bis 27. Dezember 2005 zur Mitwirkung aufgelegt, an der sich 11 Parteien, Organisationen und Vereinigungen beteiligten. Während der öffentlichen Auflage vom 12. April bis 11. Mai 2006 gingen keine Einsprachen ein. Nach der Annahme der Planungsvorlage durch die Stimmberechtigten muss der Zonenplan dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Argumente für die Vorlage im Stadtrat

- Wir erachten es als begrüßenswert, dass in diesem Gebiet, das nicht in erster Linie ein Wohnquartier ist, Verdichtungen vorgenommen werden. Als positiv erachten wir ebenfalls, dass ein Hochhaus gebaut wird. Es handelt sich um einen idealen Ort hierfür und entspricht zudem dem Hochhauskonzept der Stadt Bern.
- Im Prinzip finden wir eine grössere und intensive Nutzung dieser Lage sinnvoll. Das Gebiet ist mit dem ÖV gut erschlossen; neben dem Tram wird man neuerdings auch mit der S-Bahn (Station Wankdorf) dorthin gelangen können.

Abstimmungsergebnis:
66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Antrag

Gestützt auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat der Gemeinde mit 66 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen, folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Die Einwohnergemeinde Bern erlässt den Zonenplan ZPP Mingerstrasse (Plan Nr. 1366/1 vom 16. März 2006 mit zugehörigen Vorschriften).
2. Die bisherige Zonenordnung im Planungsgebiet wird aufgehoben.

Bern, 26. Juni 2008

Im Namen des Stadtrats

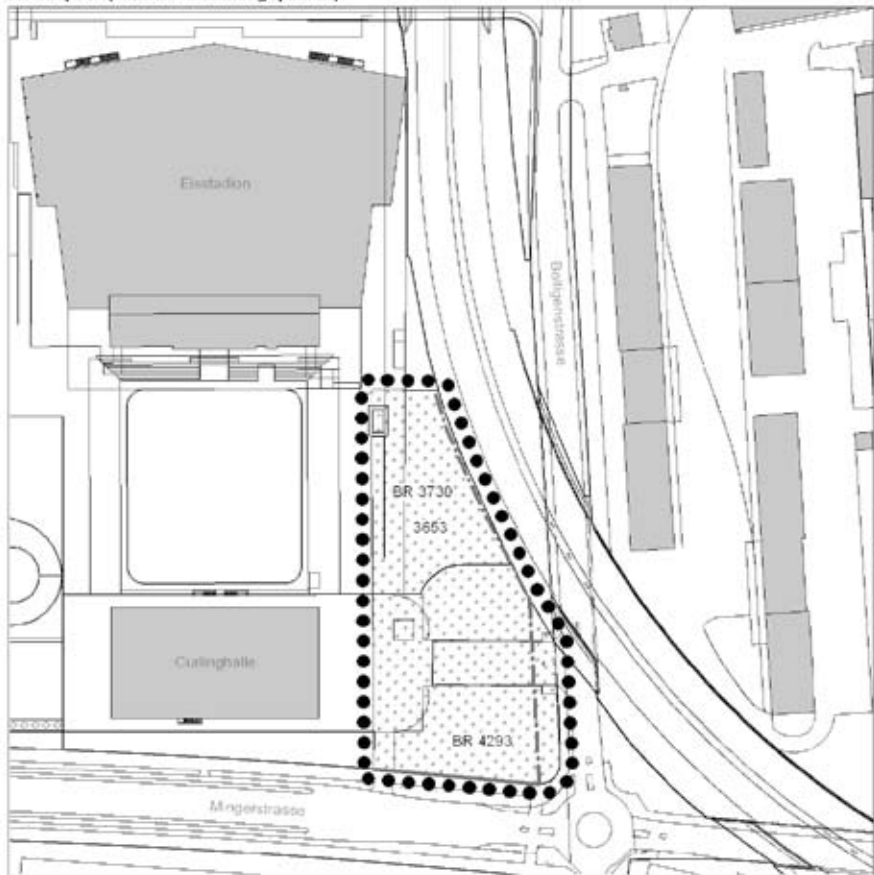
Der Stadratspräsident:
Andreas Zysset

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

ZPP Mingerstrasse

Plan Nr. 1366/1
Bern, 16.03.2006

Zonenplan (Zone mit Planungspflicht)



Legende:

- ● ● ● Wirkungsbereich
- ▨ Zone mit Planungspflicht (ZPP)

Hinweis:

- - - - - Eidgenössische Baulinie
- Strassenbaulinie



Vorschriften

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Zonenplan gilt für das im Plan umrandete Gebiet. Er geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Nutzungszoneplan vom 8. Juni 1975 und Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987 mit zugehörigen Vorschriften sowie Bauordnung vom 15. Juni 2006) vor. Ergänzend gelten die jeweiligen Vorschriften der Grundordnung. Der Zonenplan Vordere Allmend vom 25. August 1995 ist im Perimeter der ZPP Mingerstrasse aufgehoben.

Art. 2 Zweck der Zone mit Planungspflicht

Die Zone mit Planungspflicht bezweckt eine bauliche Verdichtung mit einem neuen städtebaulichen Akzent im Entwicklungsschwerpunkt Wankdorf.

Art. 3 Art und Mass der Nutzung, Lärmempfindlichkeitsstufe

Die Zone mit Planungspflicht ist für Büro- und Dienstleistungsnutzungen bestimmt. Hotels und Gaststätten sind gestattet. Das zulässige Nutzungsmass beträgt maximal 15000 m² Bruttogeschossfläche. Es gilt der Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung.

Art. 4 Gestaltungsgrundsätze

¹ Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung der Überbauung ist der architektonischen Qualität des Neubaus besondere Beachtung zu schenken. Der Aussenraum ist öffentlich zugänglich und nach Möglichkeit begrünt zu gestalten.

² Innerhalb der Zone mit Planungspflicht richten sich die Grenzabstände, die Anordnung der Bauten sowie die Gebäudelängen und -tiefen nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Überbauung.

Gegenüber den Zonen im öffentlichen Interesse ist ein Bauabstand von mindestens 6 Metern einzuhalten. Unterirdische Bauten sind davon ausgenommen. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 55 m. Die Geschosshöhe innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe ist frei.

³ Hinsichtlich der eidgenössischen Baulinie gelten die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Nationalstrassen.

Art. 5 Erschliessung und Parkplätze

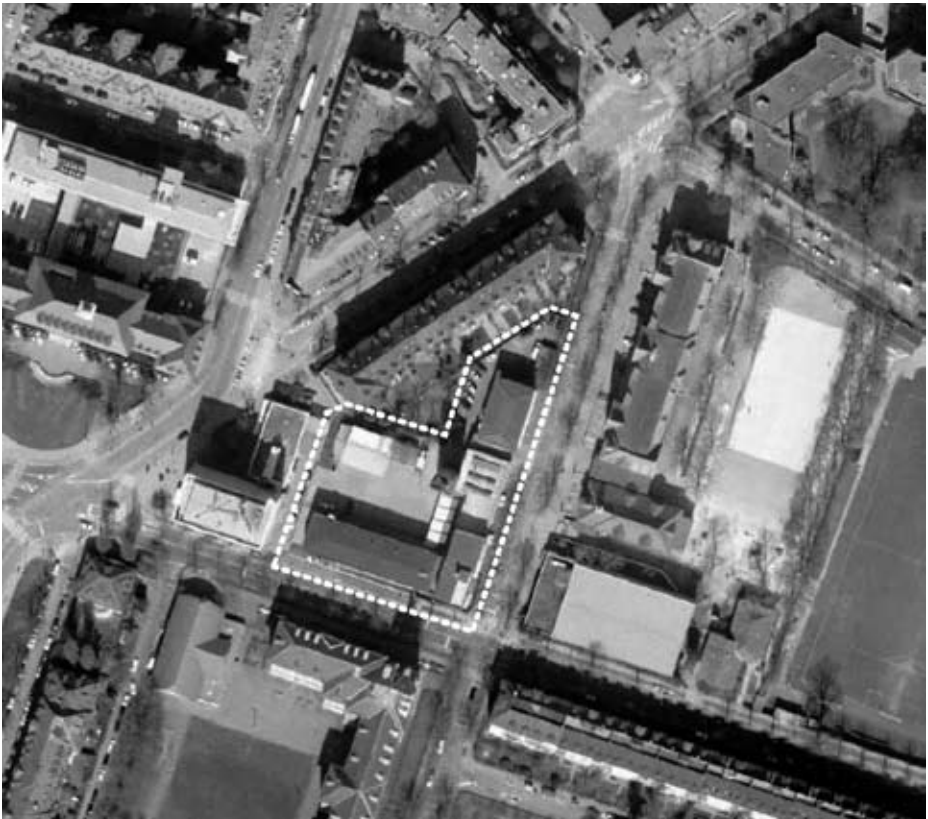
¹ Die Erschliessung hat über die bestehende Zu- und Ausfahrt auf der Seite Bolligenstrasse zu erfolgen. Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind unterirdisch anzuordnen. Oberirdische Kurzzeitparkplätze für den Zubringerdienst sind gestattet und dürfen über die Mingerstrasse erschlossen werden.

² Diese Parkplätze sind ausschliesslich für die Nutzungen im Planungssperimeter bestimmt, es sei denn, es würden im gleichen Ausmass im Gebiet des ESP Wankdorf Parkplätze der Angebotsstufen 2 bzw. 3 aufgehoben.

Art. 5 Vereinbarung

Zwischen der Grundeigentümerin, den Baurechtnehmerinnen, dem Wasserverbund Region Bern und der Stadt Bern ist im Mai 2008 ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen worden. Darin wird festgehalten, dass für die architektonische Gestaltung des Neubaus und die Gestaltung des Aussenraums von der Bauherrschaft ein Projektwettbewerb auf Einladung nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt wird. Das Wettbewerbsergebnis bildet die Grundlage für das unter Verzicht auf eine Überbauungsordnung einzureichende Baugesuch.

Zonenplan Feuerwehrekaserne Viktoriastrasse 70/70a (Zone mit Planungspflicht inkl. Vorschriften)



Nach der Verlegung des Stützpunkts der städtischen Berufsfeuerwehr in den neuen Infrastrukturstandort Forsthaus West kann das Areal Viktoriastrasse 70/70a (innerhalb der punktierten Linie) umgenutzt und umgestaltet werden. Vorgesehen ist eine gemischte Wohn- und Arbeitsnutzung, die auch die angrenzenden Wohnüberbauungen aufwertet.

Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern

In der vorliegenden Abstimmungsbotschaft zum Zonenplan Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a (Zone mit Planungspflicht inkl. Vorschriften) werden u.a. folgende Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern verwendet:

Zonenplan: Der Zonenplan der Stadt Bern besteht aus dem Nutzungszonenplan und dem Bauklassenplan; er bildet zusammen mit der Bauordnung die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern.

Zone für öffentliche Nutzungen c (Fc): Die Zonen für öffentliche Nutzungen F (Freiflächen F) sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Die maximale Ausnützungsziffer beträgt in der Fc 1.2.

Zone mit Planungspflicht (ZPP): Die Überbauung einer ZPP setzt eine Überbauungsordnung oder einen Projektwettbewerb im Rahmen der Zonenplanvorschriften voraus. Die ZPP wird von den Stimmberechtigten beschlossen, während die Anschlussplanung Sache des Gemeinderats ist.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	29
Ein attraktiver Wohnstandort	30/31
Zonenplan Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a	32
Vorschriften	33
Was der Zonenplan Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a festlegt	34/35
Mitwirkung – Auflage – Genehmigung	35
Argumente für die Vorlage im Stadtrat	36
Antrag	37

Mehr Informationen

Der Originalzonenplan Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a mit den zugehörigen Vorschriften kann in den 30 Tagen vor der Abstimmung auf der

BauStelle
Bundesgasse 38 (Parterre)
Telefon 031 321 77 77
E-Mail: baustelle@bern.ch

eingesehen werden. Hier liegen auch weitere Unterlagen zur Planungsvorlage Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a auf.

Das Wichtigste auf einen Blick

Der Zonenplan Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a ermöglicht eine Umnutzung und Umgestaltung des bisherigen Stützpunktareals der städtischen Berufsfeuerwehr, sobald diese in den neuen Infrastrukturstandort Forsthaus West umgezogen ist. Angestrebt wird eine ausgewogene Mischung von Wohn- und Arbeitsnutzungen.

Gemäss Stadtentwicklungskonzept STEK sind immissionsträchtige Infrastrukturanlagen, die Wohnquartiere mit Lärm, Verkehr, etc. belasten, mit der Zeit an besser geeignete Standorte zu verlegen. Ein solcher Standort ist das Gebiet Forsthaus West, wo neben dem bereits hier angesiedelten Werkhof des Tiefbauamts auch die neue Kehrrichtverwertungsanlage mit Fernheizwerk (KVA) und der neue Stützpunkt der Berufsfeuerwehr errichtet werden sollen. Die Stimmberechtigten haben der entsprechenden Planung am 24. Februar 2008 zugestimmt.

Zone mit Planungspflicht

Mit dem Umzug der Feuerwehr nach Forsthaus West eröffnen sich für das Areal an der Viktoriastrasse 70/70a (Parzelle V/1893) neue Entwicklungsperspektiven. Wie diese genutzt werden sollen, legt vorliegender Zonenplan fest, der die heutige Zone für öffentliche Nutzungen c (Fc) in eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) umwandelt.

Die freiwerdenden Räume des schützenswerten und deshalb zu erhaltenden Kernbaus der Feuerwehrkaserne mit dem markanten Turm werden überwiegend für quartierverträgliche Dienstleistungsnutzungen vorgesehen.

Neuer Wohnraum

Am heutigen Standort der Garage im Innenhof soll ein neues Wohnhaus entstehen können. Ob der als erhaltenswert eingestufte Saalbau für das Wohnen umgenutzt oder durch einen neuen Wohnbau ersetzt werden soll, ist noch offen und muss im Rahmen des vorgeschriebenen Architekturwettbewerbs geklärt werden. So oder so wird für das ganze Areal mit einem vorgegebenen Nutzungsmass von maximal 5500 m² Bruttogeschossfläche ein Mindestwohnanteil von 45% verlangt. Dies entspricht ca. 21 Wohnungen.

Was spricht für die Umzonung?

Dank der Verlegung der Feuerwehr kann ein zentrumsnahes Areal für das Wohnen sowie für quartierverträgliche Arbeitsnutzungen geöffnet werden. Der neue Zonenplan und die Vorschriften ermöglichen die Schaffung von zusätzlichem, qualitativ hochwertigem Wohnraum. Mit dem Wegfall der störenden Immissionen (Fahrzeug- und Sirenenlärm) und den vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen wird auch das Umfeld aufgewertet. Zudem erreicht die Feuerwehr vom heutigen Standort an der Viktoriastrasse Teile im Westen von Bern nicht innerhalb der gesetzlich geforderten Interventionszeiten.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 66 Ja- gegen 1 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, den Zonenplan Viktoriastrasse 70/70a (Zone mit Planungspflicht inkl. Vorschriften) zu erlassen.

Ein attraktiver neuer Wohnstandort

Ein Infrastrukturstandort mitten im Wohnquartier Breitenrain soll nach der Verlegung des Feuerwehrstützpunkts zu einem attraktiven Wohnstandort nahe am Stadtzentrum werden. Auch die Umgebung des Areals Viktoriastrasse 70 / 70a wird aufgewertet.

Grundlage für die Verlagerung von immissionsträchtigen Anlagen zur Entlastung von Wohngebieten ist die 2004 beschlossene Ergänzung zum räumlichen Stadtentwicklungskonzept (STEK). Sie legt fest, dass ausserhalb der Arbeitsschwerpunkte, d.h. der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) an allen Standorten mit entsprechendem Entwicklungspotenzial das Wohnen erste Priorität haben soll. Diese Zielsetzung wird konkretisiert in einem Konzept zur Verlagerung von Infrastrukturanlagen mit gewissen Immissionen zugunsten der Wohnstadt Bern.

KVA und Feuerwehr

Die Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) im Holligenquartier und die Berufsfeuerwehr an der Viktoriastrasse im Breitenrain sind zwei derartige Betriebe, für die – aus unterschiedlichen Gründen – ein neuer Standort gesucht wurde:

- Die KVA ist am Ende ihrer technischen Lebensdauer angelangt und muss erneuert werden, was am bisherigen Standort nicht in befriedigender Weise möglich wäre.
- Die Berufsfeuerwehr kann die westlichen Teile des Gemeindegebiets (Bümpliz, Bethlehem, Oberbottigen, Matzenried, Riedbach) seit Jahren nicht mehr in der vorgeschriebenen Interventionszeit erreichen.

Die ideale Lösung

Für beide Betriebe ist der neue Infrastrukturstandort Forsthaus West die ideale

Lösung: Hier können KVA und Feuerwehr unter besten Rahmenbedingungen neue Anlagen für ihre Bedürfnisse nutzen und dabei betriebliche und wirtschaftliche Synergien ausschöpfen. Gleichzeitig wird nach ihrer Verlagerung das Wohnumfeld an den bisherigen Standorten von Immissionen entlastet und frei gemacht für Aufwertungsmassnahmen zugunsten des Wohnens.

Ja zu Forsthaus West

Mit ihrer sehr deutlichen Zustimmung zur Planungsvorlage Forsthaus West haben die Stimmberechtigten sich am 24. Februar 2008 hinter dieses Verlagerungskonzept gestellt und gleichzeitig bestätigt, dass die bisherigen Standorte der Infrastrukturbetriebe zugunsten des Wohnens umgenutzt werden sollen.

Für das Areal der Berufsfeuerwehr an der Viktoriastrasse werden die Voraussetzungen dafür mit dem vorliegenden Zonenplan geschaffen.

Denkmalpflegerischer Rahmen

Der 1936 erstellte, so genannte Kernbau der Feuerwehrkaserne mit dem zugehörigen Turm ist im Inventar der Denkmalpflege als schützenswert eingestuft und muss deshalb erhalten werden. Diese Einschätzung wurde in Vorstudien zur Planung bestätigt.

Eine Umnutzung des Kernbaus zum Wohnen ist unter diesen Umständen nicht möglich, da die erforderlichen Eingriffe in die geschützte Substanz zu gross wären. Bestehen bleiben können hingegen die

bereits vorhandenen Wohnungen in den Obergeschossen des Eckgebäudes. Denkmalpflegerisch herabgestuft wurde im Planungsverfahren der Saalbau, und zwar von schützenswert zu erhaltenswert. Dies bedeutet: Sollte sich im Rahmen des vorgeschriebenen Architekturwettbewerbs nachweisen lassen, dass eine Erhaltung des Saalbaus aus architektonischer und städtebaulicher Sicht unverhältnismässig wäre, könnte das Gebäude durch einen Neubau ersetzt werden.

Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept der Planung ist darauf ausgerichtet, den geschützten Kernbau mit Turm zu erhalten und für Dienstleistungsnutzungen zu öffnen. Darüber hinaus soll die Arealbebauung mit neuen Gebäuden ergänzt und vervollständigt werden können.

Bei einer sorgfältigen Gestaltung ist im Innenhof ein Neubau mit drei Vollgeschossen möglich, und der Saalbau könnte durch ein viergeschossiges Gebäude ersetzt werden, sofern er – wie oben erwähnt – abgebrochen werden darf. Bei den Neubauten sind nur technische Aufbauten, nicht aber Attikagechosse zulässig.

Alles in allem können aufgrund des neuen Zonenplans und der zugehörigen Vorschriften an der Viktoriastrasse 70/70a ca. 21 Wohnungen entstehen.

Die bauliche Verdichtung des Areals und die Umnutzungen mit dem ausgewogenen Mix von Wohnen und Arbeiten sowie die Vorgaben zur Gestaltung gewährleisten, dass aus dem heutigen Feuerwehrstützpunkt Viktoriastrasse eine Wohnüberbauung mit hoher Standortqualität und neuer Identität werden kann.

Ergänzende Nutzungen

Neben dem Wohnen sind – hauptsächlich in den geschützten Bauten – auch verschiedene das Wohnen nicht störende Ergänzungsnutzungen möglich, z. B. kleinere Läden, Ateliers oder Büros.

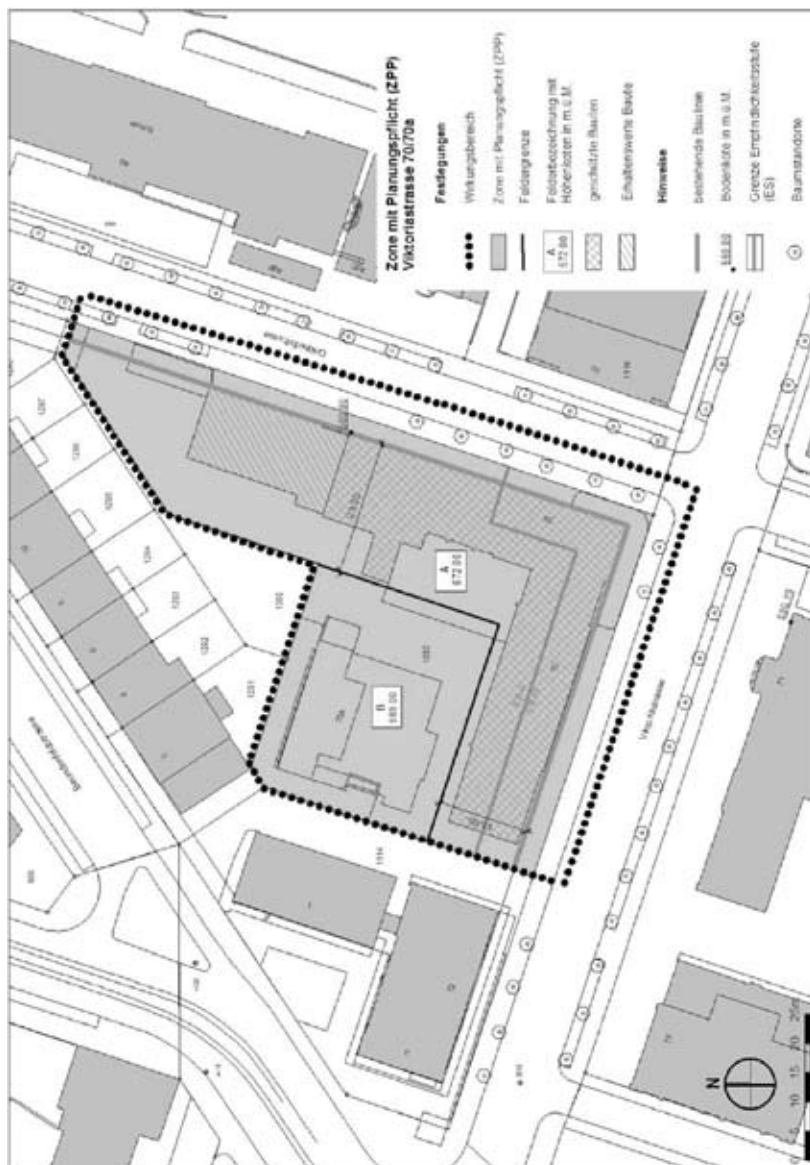
Das Umfeld des Areals Viktoriastrasse wird ebenfalls aufgewertet, unter anderem durch die Vorlandgestaltung und durch eine Ergänzung der bestehenden Baumreihen.

Parkieren unterirdisch

Die nötigen Parkplätze müssen grundsätzlich unterirdisch angeordnet werden. Gestattet sind lediglich oberirdische Abstellflächen für Anlieferungen, wenn die Feuerwehrekaserne gewerblich genutzt wird.

Der Innenhof der Feuerwehrekaserne ist zum Schutz des Wohnens von motorisiertem Individualverkehr freizuhalten.

Zonenplan Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a



Vorschriften

Artikel 1 Wirkungsbereich

Die ZPP Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a (Parzelle V/1893) gilt für das umrandete Gebiet.

Artikel 2 Zweck

Die ZPP Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a bezweckt die Realisierung eines qualitativ hochwertigen, vorwiegend dem Wohnen und Arbeiten vorbehaltenen Gebiets unter Berücksichtigung des denkmalpflegerischen Werts der bestehenden Bauten.

Artikel 3 Art und Mass der Nutzung

¹ Das Gesamtnutzungs-mass beträgt maximal 5500 m² BGF; der Anteil Wohnnutzung muss mindestens 45 % betragen.

² In den bestehenden, unter Denkmalschutz gestellten Bauten sind Wohn- und nicht störende Arbeitsnutzungen zulässig, in Neu- und Ersatzbauten dagegen nur Wohnnutzungen.

Artikel 4 Lärmempfindlichkeitsstufen und Lärmschutz

¹ Es sind die im Plan bezeichneten Empfindlichkeitsstufen ES II und ES III zu beachten.

² Die Immissionssituation entlang der Viktoriastrasse erlaubt keine Anordnung neuer lärmempfindlicher Wohnräume an der Südfassade. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen.

Artikel 5 Denkmalpflege

Die in der ZPP als schützenswert und erhaltenswert bezeichneten Bauten unterstehen Artikel 10b Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985.

Artikel 6 Gestaltungsgrundsätze

¹ Kein Punkt der Neubauten darf die angegebenen Höhenkoten m.ü.M. überragen. Vorbehalten bleibt Artikel 10 der Bauordnung der Stadt Bern.

² Die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände, die Anordnung der Bauten sowie die Gebäudelängen und -tiefen richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Überbauung.

³ Es ist ein Grenzabstand zur Parzelle V/1114 von 4,0 m und zu den übrigen Parzellen V/1291 bis V/1300 von 6,0 m einzuhalten.

⁴ Neu- und Ersatzbauten müssen die Beschattungstoleranzen nach Artikel 22 Absatz 3 der kantonalen Bauverordnung (BauV) einhalten.

⁵ Neubauten müssen mindestens nach Minergiestandard realisiert werden.

⁶ Es sind nur Flachdächer zulässig.

⁷ Der Aussenraum ist mindestens zu 50% versickerungsfähig zu gestalten.

⁸ Entlang der Viktoriastrasse und der Gotthelfstrasse sind die Baumreihen zu ergänzen.

Artikel 7 Erschliessungsgrundsätze

¹ Alle Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind unterirdisch anzuordnen.

² Zufahrten zu Einstellhallen haben von der Gotthelfstrasse aus zu erfolgen.

³ Flächen für die Anlieferung sind oberirdisch erlaubt. Sie sind so anzuordnen, dass Trottoirs freigehalten werden.

⁴ Die Benutzung des Innenhofs ist für den motorisierten Individualverkehr nicht gestattet.

Artikel 8 Etappierung

Bei einer etappenweisen Realisierung muss nachgewiesen werden, dass sich die vorgesehene Etappe zweckmässig in die Gesamtplanung der Zone einfügt.

Hinweise

– Zwischen der Stadt Bern und den Stadtbauten Bern ist am 26. September 2007 ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen worden.

– Die ZPP geht dem Bauinventar vor.

¹ Bauordnung vom 24. September 2006, BO, SSSB 721.0

Was der Zonenplan Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a (ZPP inkl. Vorschriften) festlegt

Die beantragte Umzonung ist darauf ausgerichtet, innerhalb der Parzelle V/1893 die Umnutzung der denkmalpflegerisch als schützenswert oder erhaltenswert eingestuftes Gebäudeteile für Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen. Ausserdem soll das Areal zugunsten des Wohnens massvoll baulich verdichtet werden können.

Das maximal zulässige Nutzungsmass beträgt 5500 m² Bruttogeschossfläche. Bei der Umnutzung der Parzelle V/1893 sind mindestens 45% der Gesamtnutzung für das Wohnen vorzusehen. Die maximalen Gebäudehöhen sind durch Höhenkoten festgelegt. Neu- und Ersatzneubauten müssen Beschattungstoleranzen einhalten und sind nach Minergiestandard zu realisieren.

Aussenraum

Mindestens die Hälfte des heute weitgehend versiegelten Aussenraums ist versickerungsfähig zu gestalten. Die bestehenden Baumreihen entlang der Viktoriastrasse und der Gotthelfstrasse sind, abgestimmt auf die Umnutzung, zu ergänzen. Insgesamt wird dadurch der Aussenraum sowohl für das Areal Viktoriastrasse selber als auch für das Umfeld attraktiver.

Erschliessung und Parkplätze

Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind unterirdisch anzuordnen. Die Erschliessung der Einstellhallen hat über die Gotthelfstrasse zu erfolgen. Flächen für Anlieferungen bei einer gewerblichen Nachnutzung der Feuerwehrkaserne sind oberirdisch erlaubt. Der Innenhof ist von motorisiertem Verkehr freizuhalten.

Denkmalpflege

Die Planungsvorlage schreibt die Zuweisung der Gebäude in die Schutzkategorien gemäss Quartierinventar der Denkmalpflege grundeigentümergebunden fest. Danach werden der Kernbau und der Turm von 1936 als geschützte Bauten bezeichnet. Der Saalbau von 1957 gilt als erhaltenswert (früher ebenfalls schützenswert). Die Einstufungen stützen sich auf ein baugeschichtliches und denkmalpflegerisches Fachgutachten und wer-

den von der städtischen Denkmalpflege mitgetragen.

Vorschriften zur ZPP

Über die Festlegungen im Zonenplan hinaus regeln Vorschriften zur Zone mit Planungspflicht (ZPP) die zukünftige Nutzungsausrichtung und Gestaltung. Was den vorgeschriebenen Mindestwohnteil von 45% betrifft, so errechnet sich dieser aufgrund der Wohnflächen, die durch die Umnutzung bestehender Bauten und durch mögliche Neubauten entstehen können.

Sollte sich im Rahmen des Architekturwettbewerbs herausstellen, dass eine Erhaltung des Saalbaus aus architektonischer und städtebaulicher Sicht unverhältnismässig wäre, würde mit dem als Ersatz zu erstellenden Neubau der Wohnanteil auf über 50% steigen.

Wettbewerbspflicht

Gemäss Infrastrukturvertrag wird für die architektonische Gestaltung der Umnutzung, der Neubauten und des Aussenraums ein öffentlicher Projektwettbewerb nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt (SIA 142).

Das Wettbewerbsergebnis wird die Grundlage für das Bausgesuch bilden. Laut kantonalem Baugesetz kann auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet werden, wenn das Bauprojekt dem Wettbewerbsergebnis entspricht und die Zonenvorschriften einhält.

Mitwirkung – Auflage – Genehmigung

Im Rahmen der Mitwirkung vom 10. April–18. Mai 2006 gingen 18 Beiträge ein. Grundsätzlich wurde die Absicht begrüsst, das Areal mit einer ausgewogenen Mischung aus Wohnen und Arbeiten umzunutzen und baulich massvoll zu verdichten. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) beurteilte in der anschliessenden Vorprüfung die Planungsvorlage als genehmigungsfähig.

Im Rahmen der öffentlichen Auflagen gingen 3 Einsprachen ein. Die Einspracheverhandlungen fanden am 12. und 13. Dezember 2007 statt. Alle Einsprachen wurden vorerst aufrecht erhalten.

Bei Annahme der Planung durch die Stimmberechtigten wird der Gemeinderat sie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, welches den Zonenplan zu genehmigen hat, zur Ablehnung empfehlen.

Argumente für die Vorlage im Stadtrat

- Die vorliegende Planung ist sehr gut aufgegleist worden, mit umfassenden Abklärungen. Man versuchte, möglichst viel Wohnanteil einzubringen; auch der denkmalpflegerische Wert wurde mit verschiedenen Vorstudien umfassend abgeklärt. Zudem wurde die Quartierbevölkerung mittels Mitwirkungsinstrumenten gut einbezogen.
- Die Viktoriastrasse weist eine sehr gute Lage auf. Sie ist nahe vom Stadtzentrum, hat perfekte Anbindung an den ÖV, in nächster Nähe zu den Schulen schlicht und einfach ein idealer Wohnstandort. Es ist im Sinn und Geist des Stadtentwicklungskonzepts (STEK), dass man solche Infrastrukturanlagen dem Wohnen zuführen kann.

Antrag

Gestützt auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 66 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung folgenden

Beschluss

zur Annahme:

1. Die Stadt Bern erlässt den Zonenplan Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a (Zone mit Planungspflicht, bestehend aus dem Plan Nr. 1372/1 vom 2.4.2008 mit Zonenvorschriften).
2. Die bisherige Zonenordnung im Planungsgebiet wird aufgehoben.

Bern, 4. September 2008

Im Namen des Stadtrats:

Der 1. Vizepräsident:
Ueli Haudenschild

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

Abstimmungsergebnis: 66 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung

Produktgruppen-Budget 2009 der Stadt Bern

2009

Erläuterung verwendeter Begriffe

Produktgruppen-Budget: Darin werden die Kosten und Erlöse eines Rechnungsjahrs in Dienststellen, Produktgruppen und Produkten zusammengefasst, wobei die Nettokosten/-erlöse pro Dienststelle die zentrale finanzielle Steuerungsgrösse (Globalkredit) darstellen.

Globalbudget/-kredit: Die Dienststellen einer Direktion verfügen über einen Nettokredit, was ihnen Spielraum und Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung gibt. Eine Dienststelle führt in der Regel mehrere Produktgruppen.

Produktgruppe: Sie enthält einzelne Produkte, Leistungs- und Wirkungsziele, Steuerungsvorgaben und Kennzahlen.

Cashflow: Erarbeitete Mittel, die für die Eigenfinanzierung von Investitionen und zur Abschreibung von Bilanzfehlbeträgen zur Verfügung stehen.

Harmonisierte Abschreibungen: Gesetzlich vorgeschriebene buchhalterische Wertverminderung (Amortisation) auf Investitionen wie Bauten, Anlagen usw.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste im Überblick	41
Übersicht über das Budget 2009	42/43
Haushaltgleichgewicht	44
Finanzplan 2009–2012	45
Woher kommt das Geld? Wohin geht das Geld?	46
Nettokosten der Dienststellen und der Produktgruppen	47–52
Finanzierung der Aufgaben	53
Mehrheits- und Minderheits- standpunkte im Stadtrat	54
Antrag	55

Mehr Informationen

Wer zusätzliche Informationen zum Produktgruppen-Budget der Stadt Bern wünscht, wende sich an die

Finanzverwaltung
Schwanengasse 14, 3011 Bern
Telefon 031 321 65 86
E-Mail: finanzverwaltung@bern.ch
Internet: <http://www.finanzen.bern.ch/>

Bei der Stadtkanzlei und im Internet können das detaillierte Zahlenmaterial zum Budget 2009 und der Finanzplan für die Jahre 2009–2012 eingesehen werden.

Das Wichtigste im Überblick

Bei Aufwendungen und Erträgen von je 987,6 Mio. Franken sieht das Produktgruppen-Budget der Stadt Bern bei einer unveränderten Steueranlage von 1,54 und Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag für das Jahr 2009 ein ausgeglichenes Ergebnis vor.

Dank Weiterführung der 2008 eingeleiteten Haushaltverbesserungs-Massnahmen im Umfang von rund 16 Mio. Franken, erwarteten Steuermehreinnahmen von 15 Mio. Franken und erhöhter Gewinnablieferung der Stadtwerke konnte ein ausgeglichenes Budget erreicht werden. Eine ausserordentliche Gewinnablieferung von Energie Wasser Bern (ewb) wird vollständig für die Amortisation des altrechtlichen Bilanzfehlbetrags um 25 Mio. Franken verwendet. Der Leistungsausbau von netto 7 Mio. Franken bewegt sich im Rahmen des Vorjahrs.

Belastende Faktoren

Mehrere Faktoren belasten das Budget 2009 massgeblich. Dazu gehören vor allem die folgenden nicht beeinflussbaren Positionen:

- Die Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag von noch 123,4 Mio. Franken sind mit 25,7 Mio. Franken eingeplant.
- Die kantonale Steuergesetzrevision schmälert den Steuerertrag ab 2009 um jährlich mindestens 10 Mio. Franken.
- Die Zahlung in den direkten Finanzausgleich steigt aufgrund der 2007 gewach-

senen Steuerkraft um 9,1 Mio. Franken und beträgt neu voraussichtlich 28,9 Mio. Franken (bei einer Zentrumslastenabgeltung von unverändert 32,1 Mio. Franken).

- Die Teuerung auf den Personalkosten wird mit 6 Mio. Franken veranschlagt.
- Die Spitex muss mit zusätzlichen 4,7 Mio. Franken finanziert werden, da der Bund im Rahmen des neuen Finanzausgleichs (NFA) keine Beiträge mehr bezahlt und die Nachfrage steigt.
- Die erhöhte Investitionstätigkeit (Grossprojekte wie Bahnhofplatz, Zubringer Neufeld, Tram Bern West u.a.) bedingt höhere Abschreibungskosten von 3,5 Mio. Franken. Zudem steigen die Heiz- und Betriebskosten für die Verwaltungsgebäude (höherer Ölpreis, Teuerung) um 3,7 Mio. Franken.

Entlastende Faktoren

Entlastend wirken vor allem:

- Die um 30 Mio. Franken erhöhte Gewinnablieferung von Energie Wasser Bern (ewb).
- Der entfallende Gemeindeanteil am Kantonsbeitrag AHV/IV von 16,2 Mio. Franken.
- 15 Mio. Franken höhere Steuererträge.
- Rund 5 Mio. Franken tiefere Sozialkosten (Zuschüsse nach Dekret, Mieten u.a.).
- Der Wegfall der Kosten für die EURO 08 (4,1 Mio. Franken) und für die Pensionskassenauskaufe bei der Kantonalisierung der Stadtpolizei (6,5 Mio. Franken).

Abstimmungsempfehlung

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 40 Ja- gegen 23 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Produktgruppen-Budget der Stadt Bern 2009 zuzustimmen.

Übersicht über das Budget 2009

Der Voranschlag in der Form eines Produktgruppen-Budgets (PGB) ist ausgeglichen. Er enthält eine Abschreibungstranche von 25,7 Mio. Franken auf dem verbliebenen Bilanzfehlbetrag von noch 123,4 Mio. Franken (Stand Ende 2007).

Ungeachtet der vom Kanton für 2009 beschlossenen Steuergesetzrevision erwartet die Stadt aufgrund der nach wie vor guten Wirtschaftslage einen Mehrertrag bei den Steuern, der trotz gezieltem Leistungsausbau zu einem ausgeglichenen Budget beiträgt. Der erwartete Steuerertrag steigt denn auch vor allem dank den juristischen Personen (Unternehmungen) voraussichtlich um 15 Mio. Franken. Ohne Fortführung des 2007 beschlossenen Haushaltverbesserungsmassnahmen-Pakets im Ausmass von noch rund 16 Mio. Franken und einer um 30 Mio. Franken erwarteten erhöhten Gewinnablieferung der eigenen Anstalt Energie Wasser Bern (ewb) wäre der Budgetausgleich ohne zusätzliche Sparmassnahmen jedoch nicht möglich gewesen.

Übersicht über die Direktionen

Die in allen Direktionen wirksame Teuerung von 2,5% auf den Personalkosten verursacht Mehrkosten von rund 6 Mio. Franken, eine weitere Million die Pflicht zum Anschluss an eine Familienausgleichskasse.

Ebenfalls zu Zusatzkosten in allen Direktionen führt der neu abgeschlossene Rahmenvertrag mit den Stadtbauten Bern (StaBe): Den Mehrkosten in den einzelnen Direktionen und Dienststellen von insgesamt 12,3 Mio. Franken steht aber eine fast so hohe zusätzliche Gewinnablieferung gegenüber.

Weitere grössere, jedoch direktionsspezifische Mehr- und Minderkosten bzw.

Mehr- und Mindererlöse werden wie folgt erwartet:

Präsidialdirektion: Der Gesamtaufwand sinkt bedingt durch den Wegfall des Nettoaufwands für die EURO 08 von 4,1 Mio. Franken. Das neue Kulturkonzept führt nochmals zu höheren Beiträgen an Dritte im Ausmass von 0,6 Mio. Franken. Im Stadtarchiv fallen infolge Umzugs in den Kubus des Historischen Museums teilweise einmalige Mehrkosten von knapp 0,4 Mio. Franken an.

Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Der Nettoaufwand sinkt um 28,2 Mio. Franken, weil die Gewinnablieferung von ewb um 30 Mio. Franken steigt. Gegenüber dem Vorjahr entfallen einmalige Kosten von 11,8 Mio. Franken und Erlöse von 5,7 Mio. Franken infolge Fusion der Stadt- mit der Kantonspolizei (Police Bern). Der dafür zu bezahlende Beitrag an den Kanton von 29,2 Mio. Franken ist teuerungsbedingt um 0,4 Mio. Franken höher als 2008. Aufgrund der Ablehnung der Revision des Gebührenreglements sind 2008 noch budgetierte Mehrerträge von 1,2 Mio. Franken nicht mehr im Budget 2009 enthalten.

Direktion für Bildung, Soziales und Sport: Der bescheidene Kostenanstieg um 1,5 Mio. Franken netto ist das Ergebnis verschiedenster gegenläufiger Aufwand- und Ertragspositionen. Erstmals ist eine Abflachung des Kostenzuwachses bei der individuellen Sozialhilfe festzustellen. Die stärksten Auswirkungen zeitigt jedoch die Umsetzung des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA); ins-

künftig muss ein 16 Mio. Franken tieferer Gemeindebeitrag an die Sozialwerke AHV/IV bezahlt werden, dafür entfällt der Bundesbeitrag an die Spitex von gut 4 Mio. Franken. Domicil für Senioren benötigt für Abschreibungen und Zinsen der Alterseinrichtungen 2,1 Mio. Franken mehr als 2008 infolge Aus- und Umbaus der Altersheime.

Zusätzliche Beschäftigungs- und Integrationsangebote kosten knapp 1,3 Mio. Franken mehr, der Ausbau beim Tagesschulangebot um 6% 0,5 Mio. Franken und 80 neue Plätze bei der familienergänzenden Kinderbetreuung 1,6 Mio. Franken.

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün: Gegenüber dem Vorjahr steigen die Nettokosten um knapp 8 Mio. Franken, zurückzuführen auf steigende Miet-, Abschreibungs- und Unterhaltskosten im Tiefbau- und Grünbereich für den Werterhalt der Anlagen (Neuanlagen Bahnhof, Brünen u.a.).

Direktion für Finanzen, Personal und Informatik: Der um 21,1 Mio. Franken tiefer ausgewiesene Nettoerlös hat verschiedene Ursachen. Das Budget 2008 sieht keine Abschreibung auf dem Bilanzfehlbetrag vor. Hingegen sind dafür im Budget 2009 25 Mio. Franken eingestellt worden. Damit soll die von ewb zusätzlich erwartete ausserordentliche Gewinnausschüttung vollumfänglich zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Produktengruppe Steuereinnahmen zeigt einen um 14,4 Mio. Franken höheren Nettoertrag, vor allem auf eine Ertragszunahme bei den juristischen Personen von 10,6 Mio. Franken zurückzuführen. Die Steuererträge der natürlichen Personen nehmen jedoch infolge der Steuergesetzrevision nur um knapp 1 Mio. Franken zu. Eine Zunahme wird auch bei den Steuererteilungen mit andern Gemeinden von netto 1,5 Mio. Franken und beim Ertrag aus der Grundstückgewinnsteuer mit 1,4 Mio. Franken erwartet. Wegen des neuen Vertrags erhöht sich die Gewinnablieferung der

StaBe um 11,2 Mio. Franken. 12,4 Mio. Franken höhere Passivzinsen sind eine Folge der hohen Investitionen der stadt-eigenen Werke und Sonderrechnungen, auf die allein 7,5 Mio. Franken entfallen, von diesen aber zurückerstattet werden. Gemäss der Finanzplanungshilfe des Kantons steigen die abzugelenden Leistungen in den kantonalen Finanzausgleich (Disparitätenabbau) um voraussichtlich 9,1 Mio. Franken auf 28,9 Mio. Franken, wogegen die Abgeltung der Zentrumslasten durch Kanton und Region unverändert bei 32,1 Mio. Franken bleibt. Beim Personalamt mussten 1 Mio. Franken erwartete Mehrkosten für den Anschluss an eine Familienausgleichskasse budgetiert werden.

Stadt erbringt auch Mehrleistungen

Für Leistungsausbau und neue Aufgaben sind im Voranschlag 2009 zusätzliche Mittel in der Höhe von netto 6,3 Mio. Franken eingestellt worden. Dabei entfallen 2,1 Mio. Franken auf Kapitalfolgekosten als Beitrag an Domicil für Senioren, 1,6 Mio. Franken auf den Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung und 1,3 Mio. Franken auf Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe, um nur die wichtigsten zu nennen.

Cashflow nimmt zu

Der Cashflow nimmt vor allem infolge der gegenüber dem Vorjahr wiederaufgenommenen Amortisation auf dem Bilanzfehlbetrag um über 24,6 Mio. Franken auf 55 Mio. Franken zu. Damit lassen sich die Investitionen im steuerfinanzierten Haushalt zu 107,9 % selber finanzieren.

Budget-Kennzahlen in Franken

	2009	2008
Ertrag	987,6 Mio.	929,3 Mio.
Aufwand	987,6 Mio.	929,3 Mio.
Defizit	0,0 Mio.	0,0 Mio.
Cashflow	55,0 Mio.	30,4 Mio.

Haushaltgleichgewicht

Bis 2007 konnte das vom Kanton vorgeschriebene Ziel, den Bilanzfehlbetrag bis 2017 abzuschreiben, eingehalten werden.

Im Budget 2009 bzw. Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2009–2012 sind folgende **entlastende Massnahmen** enthalten:

- die 2007 beschlossenen Haushaltverbesserungsmassnahmen sind im Budget 2009 mit noch 16 Mio. Franken berücksichtigt. Ein Grossteil dieser Massnahmen wird auch in den folgenden Jahren weitergeführt;
- eine Entlastung aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in der gegenwärtig erwarteten Höhe von 7 Mio. Franken ab 2009;
- eine für 2009–2011 mit ewb vereinbarte zusätzliche ausserordentliche Gewinnablieferung von 25 Mio. Franken.

Berücksichtigt sind als **Erschwernisse**

- die Verpflichtung, jährlich auf dem Bilanzfehlbetrag abzuschreiben;

- die kantonale Steuergesetzrevision, welche für die Stadt ab 2009 einen Ertragsausfall von 10 Mio. Franken bewirken wird (im IAFP noch mit 13 Mio. Franken enthalten);
- die Zunahme der Leistung in den Finanzausgleich (Disparitätenabbau) um 9,1 Mio. Franken gemäss Finanzplanungshilfe des Kantons, vorerst für 2009;
- die höher als in der Finanzplanung erwartete Personalkostenteuerung von 6 Mio. Franken jährlich;
- die zusätzlichen Abschreibungs- und Zinskosten für die Infrastrukturinvestitionen infolge verschiedener Grossprojekte und verstärktem Werterhalt.

Bei einer Steueranlage von unverändert 1,54 ergeben sich folgende **Plandaten** im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, Stand Januar 2008:

2010: Ergebnis	0,0 Mio. Franken
2011: Ergebnis	0,0 Mio. Franken
2012: Defizit von	17,4 Mio. Franken

Finanzplan 2010–2012

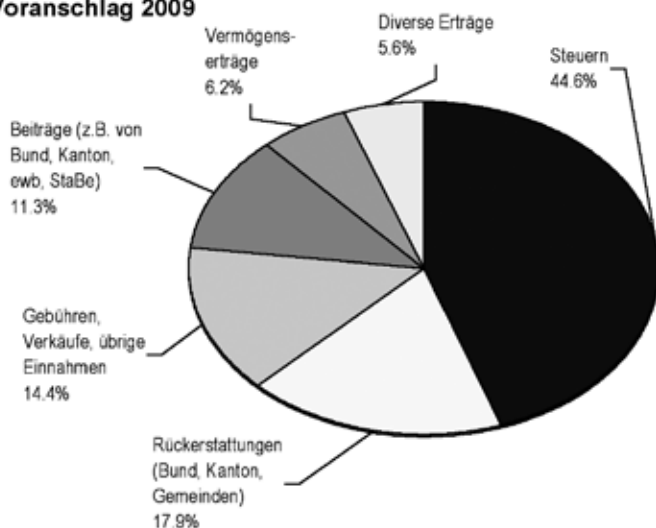
Entwicklung der Laufenden Rechnung bei Steueranlage 1,54 (Stand Januar 2008)

		Planjahre		
		2010	2011	2012
3	Aufwand	980'570'395	987'356'670	996'962'041
30	Personalaufwand	252'277'426	254'520'426	256'076'767
31	Sachaufwand	134'424'127	137'007'498	137'285'451
32	Passivzinsen	77'897'200	80'187'200	81'402'200
33	Abschreibungen	55'759'717	55'812'547	56'702'203
	<i>davon Bilanzfehlbetrag altrechtlich</i>	<i>20'800'000</i>	<i>20'800'000</i>	<i>20'800'000</i>
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	129'841'420	132'678'146	135'661'820
36	Eigene Beiträge	275'603'748	272'538'588	274'570'643
37	Durchlaufende Beiträge	1'590'000	1'590'000	1'590'000
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	1'305'181	1'305'181	1'305'181
39	Interne Verrechnungen	51'871'577	51'717'085	52'367'776
4	Ertrag	980'570'395	987'356'670	979'608'890
40	Steuern	408'867'000	416'567'000	424'467'000
41	Regalien Konzessionen	12'400'512	12'400'512	12'400'512
42	Vermögenserträge	72'137'515	70'363'232	72'449'082
43	Entgelte	133'146'776	133'925'990	134'734'775
44	Anteile/Beitr. ohne Zweckbestimmung	35'620'000	35'620'000	40'620'000
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	174'679'252	175'000'997	175'807'783
46	Beiträge für eigene Rechnung	89'761'763	89'761'854	64'761'963
47	Durchlaufende Beiträge	1'590'000	1'590'000	1'590'000
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	496'000	410'000	410'000
39	Interne Verrechnungen	51'871'577	51'717'085	52'367'776
Ergebnis Finanzplan Defizit		0	0	17'353'151

Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan wird neu im Januar vor dem Produktegruppenbudget erstellt.

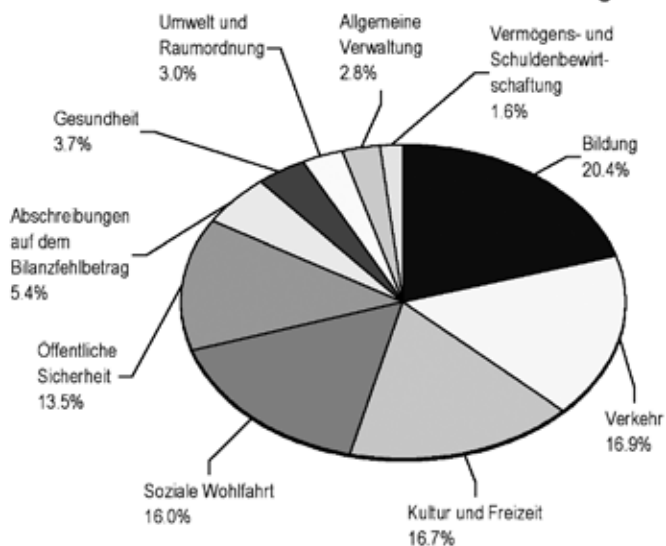
Woher kommt das Geld?

Voranschlag 2009



Wohin geht das Geld?

Voranschlag 2009



Nettokosten der Dienststellen und der Produktgruppen der Verwaltungsrechnung

fett gedruckt = Globalbudgets der Dienststellen

VERWALTUNGSDIREKTIONEN	Budget 2009	Budget 2008
1000 GEMEINDE UND BEHÖRDEN	12 252 372.34	12 380 646.71
010 Stadtrat	1 848 320.75	1 795 609.20
PG010000 Stadtrat	962 459.67	932 742.73
PG010100 Ratssekretariat	885 861.08	862 866.47
020 Ombudsstelle	315 605.35	305 549.40
PG020000 Ombudstätigkeit und Daten- schutz	315 605.35	305 549.40
030 Gemeinderat	2 979 170.35	3 045 065.30
PG030000 Gemeinderat	2 979 170.35	3 045 065.30
040 Stadtkanzlei	5 139 617.84	4 859 490.45
PG040000 Leistungen für Politik und Verwaltungsführung	1 966 329.39	1 838 911.82
PG040100 Dienstleistungen für Dritte	1 350 172.25	1 689 534.88
PG040200 Stadtarchiv	1 325 465.90	916 196.80
PG040300 Arbeitsgericht	140 281.15	107 085.10
PG040400 Mietamt	357 369.15	307 761.85
050 Informationsdienst	850 393.05	724 499.95
PG050000 Informationsdienst	850 393.05	724 499.95
060 Finanzinspektorat	1 119 265.00	1 650 432.41
PG060000 Revision	1 119 265.00	805 684.65
PG060100 Controlling	0.00	542 056.51
PG060200 Dienstleistungen	0.00	302 691.25
1100 PRÄSIDIALLDIREKTION	46 198 344.60	48 327 087.07
100 Direktionsstabsdienste, Gleichstellung und Rechtsdienst	3 588 447.80	7 401 624.19
PG100100 Leistungen für Politik und Verwaltungsführung	1 581 216.55	5 433 389.56
PG100200 Zentrale Dienste	1 094 107.85	1 037 454.95
PG100300 Gleichstellung	420 765.40	398 610.80
PG100500 Enteignungen, Bausperren	492 358.00	532 168.88
110 Abteilung Kulturelles	33 501 800.60	32 252 117.19
PG110000 Kulturförderung	33 501 800.60	32 252 117.19

	Budget 2009	Budget 2008
120 Denkmalpflege	673 131.75	629 127.88
PG120000 Denkmalpflege	673 131.75	629 127.88
130 Abteilung Stadtentwicklung	2 358 615.95	2 139 224.02
PG130000 Stadtentwicklung und Statistik	2 358 615.95	2 139 224.02
150 Bauinspektorat	1 846 500.95	1 808 703.42
PG150000 Baurechtliche Bewilligungs- verfahren/Voranfragen	1 276 725.37	1 258 207.94
PG50100 Beschwerden/Widerrechtli- ches Bauen	253 857.12	245 083.32
PG150200 Baurechtliche Auskünfte und Stellungnahmen/Archiv	315 918.46	305 412.16
170 Stadtplanungsamt	4 229 847.55	4 096 290.37
PG170500 Stadtplanung	4 229 847.55	4 096 290.37
1200 DIREKTION FÜR SICHERHEIT, UMWELT UND ENERGIE	11 323 094.09	39 478 135.65
200 Direktionsstabsdienste	2 416 281.74	2 460 380.41
PG200100 Leistungen für Politik und Verwaltungsführung	1 170 585.70	1 241 520.53
PG200200 Stabsdienstleistungen	1 245 696.04	1 218 859.88
210 Kantonspolizei	29 214 656.00	34 885 397.88
PG210100 Kantonspolizei	29 214 656.00	34 885 397.88
220 Amt für Umweltschutz	4 178 812.58	3 663 273.86
PG220100 Umweltschutz	4 178 812.58	3 663 273.86
230 Polizeiinspektorat	4 176 457.63	1 997 356.09
PG230100 Dienstleistungen	2 480 979.44	1 667 839.65
PG230200 Ruhe und Ordnung	-1 421 311.37	-2 569 710.75
PG230300 Orts-, Gewerbe- und Markt- polizei	25 158.64	-247 954.69
PG230400 Regelung des Einwohnerwesens	3 091 630.92	3 147 181.88
240 Sanitätspolizei	-717 520.22	-700 000.00
PG240100 Hilfeleistungen	-717 125.52	-694 583.42
PG240200 Übrige Dienstleistungen	-394.70	-5 416.58

	Budget 2009	Budget 2008
250 Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt	18 168 312.29	16 274 798.87
PG250100 Feuerwehraufgaben	12 334 740.69	11 308 760.31
PG250200 Hilfe- und Dienstleistungen	501 126.11	357 719.25
PG250300 Zivilschutz	3 702 272.53	2 935 645.67
PG250400 Quartieramt	1 630 172.96	1 672 673.64
260 Wirtschaftsamt	3 268 480.99	3 322 318.45
PG260100 Wirtschaftsförderung	3 268 480.99	3 322 318.45
270 Tierpark	6 510 669.80	4 220 617.97
PG270100 Tierpark	6 510 669.80	4 220 617.97
280 Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz	9 106 943.28	8 353 992.12
PG280100 Vormundschaftspflege	1 549 760.96	1 378 431.12
PG280200 Schutz von Erwachsenen und Kindern	6 428 875.68	5 852 069.84
PG280300 Erbgangssicherung	1 128 306.64	1 123 491.16
290 Energie Wasser Bern	-65 000 000.00	-35 000 000.00
PG290100 Energie Wasser Bern	-65 000 000.00	-35 000 000.00
1300 DIREKTION FÜR BILDUNG, SOZIALES UND SPORT	218 824 397.08	217 370 075.71
300 Direktionsstabsdienste	-85 006 366.15	-83 452 580.98
PG300100 Leistungen für Politik und Verwaltungsführung	1 620 839.10	1 609 446.84
PG300200 Koordinationsstelle Sucht	283 365.90	295 618.78
PG300300 Zentrale Dienste	-87 987 607.55	-86 517 225.78
PG300400 Kompetenzzentrum Integration	1 077 036.40	1 159 579.18
310 Sozialamt	86 832 688.14	88 081 128.56
PG310100 Soziale Einrichtungen	7 191 437.62	6 833 822.64
PG310300 Inkasso Sozialhilfe, Bevorschussung	-580 852.12	-466 578.65
PG310400 Ambulante Sozialhilfe	72 840 874.64	75 926 789.69
PG310600 Berufliche und soziale Integration	7 381 228.00	5 787 094.88

	Budget 2009	Budget 2008
320 Schulumt	99663598.15	87814513.83
PG320100 Kindergärten, Volks- und Sonderschulen	85372717.99	73501522.67
PG320200 Tagesbetreuung	7123035.62	7372366.29
PG320300 Bildungsnahe Institutionen	7167844.54	6940624.87
330 Jugendamt	38536612.86	35085330.56
PG330100 Kinder- und Jugendförderung	5253732.10	4875494.80
PG330200 Ambulante Jugendhilfe	2977403.49	2911912.33
PG330300 Stationäre Jugendhilfe	528655.40	495836.07
PG330400 Familienergänzende Tagesbetreuung für Kinder	29776821.87	26802087.36
350 Alters- und Versicherungsamt	52883543.90	68714590.17
PG350100 Sozialversicherungen	31758492.46	53700887.12
PG350200 Stationäre und teilstationäre Betagtenhilfe	8946519.88	7531667.73
PG350300 Ambulante Kranken- und Betagtenhilfe	11841380.56	7159834.80
PG350400 Offene Altersarbeit	337151.00	322200.52
360 Schulzahnmedizinischer Dienst	2211995.90	2239893.77
PG360100 Schulzahnpflege	1013923.48	1020636.60
PG360200 Zahnmedizinische Leistungen	1198072.42	1219257.17
370 Gesundheitsdienst	4107183.88	3780995.28
PG370100 Gesundheitsvorsorge und -beratung	2615152.92	2415633.68
PG370200 Gesundheitsinformation	276169.52	263437.64
PG370300 Gesundheitsförderung und Prävention	1215861.44	1101923.96
380 Sportamt	19595140.40	15106204.52
PG380100 Betriebe Eis und Wasser	13943346.62	10332506.38
PG380200 Sportanlagen, Sportbetrieb	5651793.78	4773698.14
1500 DIREKTION FÜR TIEFBAU, VERKEHR UND STADTGRÜN	100621103.81	92794837.26
500 Direktionsstabsdienste	32203856.91	32255050.68
PG500100 Leistungen für Politik und Verwaltungsführung	1590111.00	1725480.38

	Budget 2009	Budget 2008
PG500400 Zentrale Dienste	1 314 495.87	1 292 834.75
PG500500 Konzepte/Koordination öffentlicher Verkehr	29 299 250.04	29 236 735.55
510 Tiefbauamt	44 997 189.46	39 630 465.76
PG510100 Planung und Koordination	1 640 603.71	1 270 267.48
PG510200 Realisierung	15 739 209.07	11 944 125.44
PG510300 Betrieb und Unterhalt	27 171 504.07	26 201 432.76
PG510400 Tiefbauinspektorat	-5 554 127.39	-5 785 359.92
PG510500 Stadtbeleuchtung	6 000 000.00	6 000 000.00
520 Stadtgärtnerei / Friedhöfe	15 630 610.00	13 913 254.91
PG520100 Grünraumgestaltung	1 276 363.82	1 550 416.85
PG520200 Grünflächenpflege	9 781 854.66	8 395 836.98
PG520300 Grünkultur	873 614.21	681 147.40
PG521100 Friedhöfe	3 698 777.31	3 285 853.68
570 Vermessungsamt	1 220 982.52	997 822.69
PG570100 Geoinformation und Vermessung	1 220 982.52	997 822.69
580 Verkehrsplanung	6 568 464.92	5 998 243.22
PG580100 Verkehrsplanung	6 568 464.92	5 998 243.22
1600 DIREKTION FÜR FINANZEN, PERSONAL UND INFORMATIK	-389 219 312.26	-410 350 781.56
600 Direktionsstabsdienste/Beschaf- fungsbüro	1 242 853.72	1 165 479.08
PG600100 Leistungen für Politik und Verwaltungsführung	940 244.51	865 761.08
PG600300 Beschaffungsbüro	302 609.21	299 718.00
610 Finanzverwaltung	30 544 301.43	-13 794 044.87
PG10100 Finanzdienstleistungen Stadtverwaltung	1 463 239.42	1 179 195.02
PG610200 Vermögens- und Schulden- bewirtschaftung	6 286 772.35	-2 977 431.82
PG610400 Finanzausgleich und Beiträge	22 794 289.66	-11 995 808.07
620 Liegenschaftsverwaltung	960 950.00	1 088 020.00
PG620100 Liegenschaften im Öffentlichen Interesse	1 011 850.00	1 097 920.00

	Budget 2009	Budget 2008
PG621100 Rebgut Neuenstadt	-50900.00	-9900.00
630 Steuerverwaltung	-407317088.36	-392550208.32
PG630100 Steuerregister / Veranlagung	4857057.12	4875870.60
PG630200 Steuerinkasso	-928057.48	-733330.52
PG630300 Erhebung besondere Gemeindesteuern	1183912.00	1317251.60
PG630400 Steuereinnahmen	-412430000.00	-398010000.00
640 Personalamt	5299892.06	4081480.68
PG640100 Leistungen für Politik und Verwaltungsführung	1217354.24	172443.52
PG640200 Strategische Personalarbeit	3515816.14	3335503.16
PG640300 Dienstleistungen für Dritte	98189.90	118152.32
PG640400 Zentrale Dienste/ Telefonzentrale	468531.78	455381.68
650 Informatikdienste	369757.69	-5216.53
PG650100 Zentrale städtische Informatik- dienstleistungen	-1787.86	-2029.17
PG650200 Entwicklung/Betrieb/Unterhalt Anwendungen	-2795.90	-1343.12
PG650300 Entwicklung/Betrieb/ Support/Kommunikation	-1071.21	-1844.24
PG650400 Informatikcontrolling	375412.66	0.00
660 Schul- und Büromaterialzentrale	15000.00	70096.00
PG660100 Handelsprodukte	-45000.45	-10000.00
PG660200 Drucksachenproduktion	-15000.08	0.00
PG660300 Dienstleistungen	75000.53	80096.00
690 Stadtbauten (StaBe)	-20334978.80	-10406387.60
PG690100 Stadtbauten (StaBe)	-20334978.80	-10406387.60

SONDERRECHNUNGEN

Die Sonderrechnungen «Stadtentwässerung», «Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik» und «Abfallentsorgung» haben ein ausgeglichenes Budget; Kosten und Erlöse sind gleich gross.

Finanzierung der Aufgaben

Steuereinnahmen

in Mio Franken

	Aufwand 2009	Ertrag 2009	Netto 2009	Budget 2008 (netto)	Rechnung 2007 (netto)
Natürliche Personen	0,0	275,3	275,3	274,4	285,0
Gemeindesteuerteilung (Nettoertrag)	0,0	-19,0	-19,0	-20,5	-14,5
Juristische Personen	0,0	117,2	117,2	106,6	120,4
Grundstückgewinn- steuer	0,0	7,0	7,0	5,6	8,0
Nach- und Strafsteuer	0,0	1,0	1,0	1,0	0,2
Liegenschaftssteuer	0,0	34,3	34,3	33,7	35,2
Total ordentliche Steuern	0,0	415,8	415,8	400,8	434,3
Hundetaxen	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3
Anteile an kantonalen Steuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer)	0,0	3,0	3,0	4,0	3,0
Abschreibungen auf Steuerguthaben	8,1	0,0	-8,1	-8,5	-9,1
Total	8,1	419,1	411,0	396,6	428,5

Gewinnablieferung Gemeindeunternehmungen

<i>in Mio. Franken</i>	Aufwand 2009	Ertrag 2009	Netto 2009 (Gewinn)	Budget 2008 (netto)	Rechnung 2007 (netto)
BERNMOBIL ¹⁾	131,7	131,7	0,0	0,0	0,0
Energie Wasser Bern (ewb)	395,2	460,2	65,0	35,0	35,0
Stadtbauten Bern (StaBe)	56,2	79,7	23,5	12,2	15,4
Total	583,1	671,6	88,5	47,2	50,4

¹⁾ BERNMOBIL darf der Stadt aus der Erfüllung des vom Kanton bestellten Transportauftrags keinen Gewinn abliefern.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Ein finanzpolitisches Ziel ist es, dass Aufwand und Ertrag ausgeglichen sind. Das ist im vorliegenden Budget der Fall, bei einem Umsatz von knapp 988 Mio. Franken.
- Mit dem Budget 2009 investieren wir in unsere Infrastruktur: Es wird in Wohnungen und in Unterhalt und Werterhalt unserer Strassen und Grünbereiche investiert. Wir investieren in ein vielfältiges Kulturangebot in der Stadt Bern und in Familien und in Kinder.
- Das Budget 2009 zeigt, dass die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität an oberster Stelle steht. Der Leistungsausbau von rund 7 Mio. Franken ist richtig und vertretbar.
- Im grossen Ganzen folgen wir dem Vorschlag des Gemeinderats. Wir wollen keinen systematischen Leistungsabbau des Service Public, wir können uns einen bescheidenen Ausbau im unmittelbaren öffentlichen Dienst für die Bevölkerung leisten.
- Wir schätzen an diesem Budget, dass es so ohne weitere Sparrunde geht. In der Vergangenheit haben wir mir Sparprogrammen die Schmerzgrenze überschritten.

Argumente gegen die Vorlage

- Die Schulden müssen verschwinden und so lange sie nicht verschwunden sind, darf es keine Mehrausgaben geben, sondern es sind höchstens budgetintern gewisse Umgewichtungen erlaubt.
- Das Budget zeigt, dass wieder diverse Mehrausgaben vorgesehen sind. Wir würden aber vom Gemeinderat erwarten, dass er seine Führungsfunktion wahrnimmt und sagt, man habe einen Plafond erreicht, mehr werde nicht ausgegeben und jetzt müsse man mit dem wirtschaften, was man habe. Das hat er verpasst, er wendet lieber das «Prinzip Weihnachtsmann» an und verteilt ein paar Geschenke.
- Wir sind grundsätzlich für ein Einfrieren respektive einen Abbau des Ausgabenwachstums. Wir müssen auch sehen, dass auf der Einnahmenseite Gefahren bestehen.
- Was wir wollen, ist die längst notwendige Senkung. Bern muss endlich steuerfreundlich werden für Bürger und Gewerbe. Nur so generieren wir den Zuzug von finanzkräftigen neuen Mitbewohnern und Gewerbe.

Abstimmungsergebnis:

40 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 40 Ja- gegen 23 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung folgenden

Beschluss

zur Annahme:

Der Voranschlag zur Laufenden Rechnung, basierend auf dem Produktgruppen-Budget mit Globalkrediten pro Dienststelle, übergeordneten Zielen und Steuerungsvorgaben, wird genehmigt bei Aufwendungen und Erträgen von je Fr. 987 598 451.42 mit folgenden Steuersätzen und Abgaben:

- die Steueranlage beläuft sich weiterhin auf das 1,54-fache der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze;
- die Liegenschaftssteuer beträgt unverändert 1,5 Promille des amtlichen Wertes;
- die Hundetaxe je Hund und Jahr beträgt wie bisher Fr. 100.00.

Bern, 18. September 2008

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtratspräsident:
Andreas Zysset

Die Ratssekretärin:
Dr. Annina Jegher

